



Referenz/Aktenzeichen: 221-00157

Bern, 17.11.2020

---

---

# VERFÜGUNG

## der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICom

Zusammensetzung: Werner Luginbühl (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin),  
Katia Delbiaggio, Dario Marty, Sita Mazumder,  
Andreas Stöckli, Felix Vontobel

in Sachen: [...] **Beschwerdeführer**  
beide vertreten durch [...]

gegen **Pronovo AG**, Dammstrasse 3, 5070 Frick **Vorinstanz**

betreffend Bescheid über die definitive Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung  
(KEV); Entschädigung Vertrauensschaden (KEV-Projekt [...])

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Sachverhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Erwägungen</b> .....	<b>6</b>
1	Zuständigkeit.....	6
2	Parteien und rechtliches Gehör.....	6
2.1	Parteien und Beschwerdelegitimation.....	6
2.2	Rechtliches Gehör.....	7
3	Eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz.....	7
4	Anwendbares Recht.....	8
5	Verfahrensgegenstand.....	8
6	Vertrauensschaden.....	8
6.1	Rechtliche Grundlagen.....	8
6.2	Grundlagen zur Ermittlung des Vertrauensschadens.....	9
6.3	Allgemeine Vorbringen der Parteien und Vorbemerkung zur Höhe der Forderungen.....	9
6.4	Vorbemerkung zum «Blockhaus».....	11
6.5	Neueindeckung des Scheunendachs.....	12
6.6	Aufwände zur optischen Integration.....	16
6.6.1	Allgemeine Vorbringen der Parteien und Spenglerarbeiten i.e.S.....	16
6.6.2	Würdigung durch die ECom.....	19
6.6.3	Schätzung der Spenglerkosten zur optischen Integration durch die ECom.....	22
6.6.4	Gerüste.....	24
6.6.4.1	Vorbringen der Beschwerdeführer.....	24
6.6.4.2	Schätzung der Kosten durch die ECom.....	25
6.6.5	Gesamtaufwand zur optischen Integration.....	28
6.7	Keine aufgeständerte Anlage.....	28
6.8	Minderertrag und Demontage der Spenglereinfassungen.....	30
6.8.1	Ausgangslage.....	30
6.8.2	Bestimmung der Höhe des Minderertrags.....	30
6.8.3	Dauer der Berücksichtigung des Minderertrags: Grundlagen.....	33
6.8.4	Minderertrag, welcher in jedem Fall zu berücksichtigen ist.....	34
6.8.5	Berechnung restlicher Minderertrag.....	35
6.8.6	Ermittlung der Demontagekosten zum Vergleich.....	36
6.8.7	Vergleich des restlichen Minderertrags mit den Demontagekosten.....	37
6.8.8	Ergebnis.....	37
6.9	Minderrendite auf investiertem Kapital.....	37
6.10	Schadenszins.....	38
6.11	Zusammenfassung.....	39
7	Gebühren.....	40
8	Parteientschädigung.....	40
<b>III</b>	<b>Entscheid</b> .....	<b>41</b>
<b>IV</b>	<b>Rechtsmittelbelehrung</b> .....	<b>42</b>
<b>V</b>	<b>Anhang: Details zur Berechnung des Minderertrags</b> .....	<b>43</b>

# I Sachverhalt

## A.

- 1 Die Beschwerdeführer sind Betreiber einer Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung «[...]» (nachfolgend PV-Anlage), welche sie mit einer Leistung von [...] kWp für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) anmeldeten (KEV-Projekt [...]) (act. 1, Beilage). Die PV-Anlage wurde am 5. November 2013 in Betrieb genommen (act. 1, Beilage).
- 2 Die Swissgrid stufte die PV-Anlage im Bescheid vom 1. Oktober 2014 als angebaut ein und legte den ab Oktober 2014 zu entrichtenden Vergütungssatz entsprechend auf [...] Rappen fest (act. 1, Beilage).
- 3 Mit Eingabe vom 15. Oktober 2014 reichten die Beschwerdeführer bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom (nachfolgend ElCom) einen Antrag um Überprüfung des Bescheids der Vorinstanz ein und verlangten den KEV-Vergütungssatz für integrierte PV-Anlagen (act. 1).
- 4 Die ElCom führte daraufhin ein Verfahren durch (act. 2-27) und erliess am 7. Juli 2016 eine Verfügung zur Kategorisierung der Anlage und zur Entschädigung des Vertrauensschadens. Die ElCom qualifizierte die PV-Anlage als angebaut und sprach [...] eine pauschale Entschädigung von [...] Franken zu. Auf die Auferlegung von Gebühren wurde verzichtet. Die Verfügung wurde den Parteien mit eingeschriebenem Brief eröffnet und dem BFE mitgeteilt (act. 28-30).

## B.

- 5 [...] erhoben gegen diesen Entscheid mit Schreiben vom 15. August 2016 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Mit Urteil vom 16. Januar 2017 hob das Bundesverwaltungsgericht den Entscheid der ElCom auf und wies die Angelegenheit an die ElCom zurück zur Neufestsetzung der kostendeckenden Einspeisevergütung im Sinn der Erwägungen. Das Bundesverwaltungsgericht kam zum Schluss, dass es sich bei der PV-Anlage der Beschwerdeführer aufgrund der Doppelfunktion der PV-Module (Witterungsschutz und Stromproduktion) um eine integrierte Anlage handle und nicht nur um eine scheinintegrierte. Die Beschwerdeführer hätten somit Anspruch auf die Vergütung für integrierte Anlagen. Die Verfahrenskosten von 7'000 Franken wurden der Beschwerdegegnerin auferlegt und den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung von 8'500 Franken zulasten der Beschwerdegegnerin zugesprochen.

## C.

- 6 Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erhob das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK am 14. Februar 2017 Beschwerde beim Bundesgericht. Mit Urteil vom 10. Januar 2018 hiess das Bundesgericht die Beschwerde des UVEK gut, hob das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Januar 2017 auf und wies die Angelegenheit zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück. Das Bundesgericht entschied, dass die PV-Anlage der Beschwerdeführer das Kriterium der baulichen Integriertheit nicht erfülle und daher als angebaut zu qualifizieren sei. Zwischen den Verfahrensparteien sei unumstritten, ob die PV-Anlage der Beschwerdeführer die Qualifikationsmerkmale von «optisch integrierten» bzw. «scheinintegrierten» Anlagen gemäss Leitsatz 2 dieser Version der KEV-Richtlinie erfüllt. Das Bundesverwaltungsgericht habe sich generell zur Frage des Vertrauensschutzes sowie gegebenenfalls zu dessen Rechtsfolgen und insbesondere auch zur Bemessung einer allfälligen (Pauschal-)Entschädigung im vorliegenden Fall auszusprechen. Die Kosten in Höhe von 7'500 Franken wurden den Beschwerdegegnern unter solidarischer Haftung auferlegt.

#### D.

- 7 Mit Mitteilung und Verfügung vom 1. Februar 2018 nahm das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren wieder auf.
- 8 Mit Urteil vom 11. April 2018 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen die Verfügung der EICom vom 7. Juli 2016 teilweise gut. Dispositiv-Ziffer 2 der Verfügung der EICom vom 7. Juli 2016 betreffend die Entschädigung des Vertrauensschadens wurde aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an die EICom zurückgewiesen. Die Verfahrenskosten wurden hälftig den Beschwerdeführern auferlegt. Die Vorinstanz wurde verpflichtet, den Beschwerdeführern eine reduzierte Parteientschädigung von 4'500 Franken zu bezahlen.

#### E.

- 9 Mit Schreiben vom 22. Mai 2018 ersuchte das Fachsekretariat der EICom (nachfolgend: Fachsekretariat) beim Bundesgericht um eine formelle Bestätigung, dass gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. April 2018 keine Beschwerde eingegangen ist (act. 31). Das Bundesgericht bestätigte dies mit Schreiben vom 25. Mai 2020 (act. 32).
- 10 Das Fachsekretariat teilte den Beschwerdeführern und der Vorinstanz mit Schreiben vom 14. Juni 2018 die Wiederaufnahme des erstinstanzlichen Verfahrens bezüglich der Ermittlung und Festlegung der Höhe des Vertrauensschadens mit (act. 33). Die Beschwerdeführer erhielten die Gelegenheit, betreffend die Neufestsetzung des Vertrauensschadens unter Vorlage der entsprechenden Beweismittel begründete Anträge zu stellen.
- 11 Mit Eingabe vom 9. Juli 2018 stellten die Beschwerdeführer die nachstehenden Anträge:

1. *Der nebst der KEV-Vergütung für angebaute Anlagen geschuldete Vertrauensschaden sei auf Fr. 601'493.- festzusetzen*
2. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolge*

Zudem wurden folgende Beweisanträge gestellt:

- *Gutachten über die Kosten der Anpassungsarbeiten*
- *Gutachten über Mehrertrag einer aufgeständerten Anlage*
- *Expertise über die Kosten des Dach Umbauens auf der Scheune*

- 12 Mit Schreiben vom 11. Juli 2018 gab das Fachsekretariat der Vorinstanz Gelegenheit zur Stellungnahme zur Eingabe der Beschwerdeführer (act. 35). Die Vorinstanz stellte mit Schreiben vom 13. August 2018 folgende Anträge (act. 36):

1. *Der Vertrauensschaden sei angemessen festzusetzen.*
2. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.*

- 13 Am 10. September 2018 stellte das Fachsekretariat den Beschwerdeführern die Eingabe der Vorinstanz zu und gab diesen Gelegenheit zur Stellungnahme (act. 37). Gleichzeitig forderte es die Beschwerdeführer auf, die Forderungen besser zu substantiieren und weitere Beweismittel einzureichen. Nach zweimalig erstreckter Frist (act. 38-41) reichten die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. Februar 2019 eine Stellungnahme mit weiteren Beweismitteln ein (act. 42). Zwar hielten die Beschwerdeführer dabei an ihren Anträgen fest, machten in Abweichung davon aber einen Gesamtschaden von [...] Franken geltend. Die Beschwerdeführer stellten zudem die folgenden weiteren Beweisanträge:

*Betr. Neueindeckung des Scheunendachs und wohl auch Spenglerarbeiten / ev. Gerüste*

- Herr [...] p.A. [...] als Zeuge
- Gutachten über diese Baukosten durch einen Drittfachmann
- Augenschein
- Expertise über Kosten der Demontage (Spenglerarbeiten)

- 14 Das Fachsekretariat gab der Vorinstanz mit Schreiben vom 14. März 2019 Gelegenheit, zur Eingabe der Beschwerdeführer Stellung zu nehmen (act. 43). Die Vorinstanz tat dies mit Schreiben vom 14. April 2019 (act. 44). Das Fachsekretariat stellte den Beschwerdeführern diese Stellungnahme mit Schreiben vom 24. April 2019 zu (act. 45).
- 15 Mit Schreiben vom 26. September 2019 stellte das Fachsekretariat den Beschwerdeführern zusätzliche Fragen (act. 46). Am 18. Oktober 2019 fand ein Telefongespräch zwischen einem Beschwerdeführer und dem Fachsekretariat der ECom betreffend die Möglichkeit eines informellen Gesprächs vor Ort statt (act. 47). Das Fachsekretariat schloss ein Gespräch in einem formellen Rahmen nicht aus, der Entscheid darüber sei aber erst nach Einreichung der verlangten Unterlagen sinnvoll. Nach erstreckter Frist (act. 48 und 49) mit Zustellung der Telefonnotiz reichten die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. Januar 2020 zahlreiche weitere Unterlagen ein (act. 50). Dabei hielten die Beschwerdeführer am erweiterten Umfang des Vertrauensschadens gemäss Eingabe vom 18. Februar 2019 (act. 42) fest.
- 16 Das Fachsekretariat stellte der Vorinstanz die Eingabe der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Januar 2020 zu und gab Gelegenheit zur Stellungnahme (act. 51). Die Vorinstanz reichte mit Schreiben vom 7. Februar 2020 eine Stellungnahme ein (act. 52). Das Fachsekretariat stellte diese den Beschwerdeführern mit Schreiben vom 12. Februar 2020 zu (act. 53).
- 17 Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 ersuchten die Beschwerdeführer um Zustellung eines unbeschränkten Verzichts auf Verjährungseinrede (act. 54). Das Fachsekretariat informierte die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. Oktober 2020, dass ein Entscheid im November 2020 avisiert werde und daher davon ausgegangen werde, dass sich die Forderung nach einem Verzicht auf Verjährungseinrede erübrige (act. 55). Die Vorinstanz erhielt die beiden Schreiben in Kopie.
- 18 Auf den restlichen Sachverhalt und die übrigen Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

## II Erwägungen

### 1 Zuständigkeit

- 19 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die ECom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 20 Der relevante «Bescheid» der Vorinstanz erging am 1. Oktober 2014. Die Beschwerdeführer gelangten daraufhin mit Schreiben vom 15. Oktober 2014 an die ECom, hielten an ihrem Antrag auf Qualifikation als integrierte Anlage fest und forderten eventualiter auch die Entschädigung des Vertrauensschadens. Demzufolge kommt vorliegend die Übergangsbestimmung zur Anwendung, sofern die ECom nach Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Januar 2017; aEnG) zuständig war.
- 21 Die ECom beurteilte gemäss Artikel 25 Absatz 1<sup>bis</sup> aEnG (Stand 01.01.2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 22 Vorliegend war ursprünglich die Kategorisierung der PV-Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2 aEnV (Stand am 01.10.2012) und entsprechend die Höhe der KEV nach Artikel 7a EnG (Stand 01.07.2012) i.V.m. Anhang 1.2 Ziffer 3 aEnV umstritten, eventualiter der Vertrauensschaden resultierend aus der Qualifikation der Anlage. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 25 Absatz 1<sup>bis</sup> aEnG.
- 23 Entsprechend erachtete sich die ECom im Entscheid vom 7. Juli 2016 als zuständig. Gemäss Dispositivziffer 1 des Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts A-565/2018 vom 11. April 2018 hat die ECom nun über die Festsetzung des Vertrauensschadens neu zu entscheiden.
- 24 Das Bundesgericht entschied am 21. Juni 2017, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C\_532/2016, E. 2.3.2). Das vorliegende Verfahren wird deshalb als Beschwerdeverfahren nach Artikel 44 ff. VwVG geführt (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup> aEnG [Stand 01.01.2017]).

### 2 Parteien und rechtliches Gehör

#### 2.1 Parteien und Beschwerdelegitimation

- 25 Die Beschwerdeführer waren Partei im Verfahren vor der ECom, das im teilweise aufgehobenen Entscheid vom 7. Juli 2016 mündete, und nun bezüglich Vertrauensschaden weiterzuführen ist.
- 26 Im Verfahren vor der ECom bis zur Verfügung vom 7. Juli 2016 war die Swissgrid AG Vorinstanz (im Entscheid der ECom noch als Verfahrensbeteiligte bezeichnet). Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen ([www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)). Vorinstanz ist somit nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo als ihre Rechtsnachfolgerin.

## 2.2 Rechtliches Gehör

- 27 Den Beschwerdeführern und der Vorinstanz wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben der Beschwerdeführer wurden der Vorinstanz zur Stellungnahme unterbreitet. Überdies wurden die Stellungnahmen der Vorinstanz den Beschwerdeführern zur Kenntnisnahme zugestellt. Die von den Beschwerdeführern und der Vorinstanz vorgebrachten Anträge und die diesen zugrundeliegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

## 3 Eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz

- 28 Die Beschwerdeführer machten im Zusammenhang mit der von der ECom in ihren Schreiben erwähnten Mitwirkungspflicht (act. 33 und 37; vgl. auch act. 46) der Parteien geltend, dass der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären sei (Offizialmaxime). Die Behörde könne sich nicht auf die zivilrechtliche Dispositionsmaxime berufen (act. 42, S. 1 und S. 4). Die Beschwerdeführer machen weiter geltend, wegen der eigenen Mitwirkung und der eigenen Materialbeschaffung der Antragsteller könne deren Einsatz nicht durch Berichterstattungen oder Drittrechnungen qualifiziert werden; hierzu bliebe lediglich die Vornahme von Ausmassberechnungen wie sie vorgelegt würden (act. 42, S. 4 Ziff. 4f). Die Beschwerdeführer betonten aber, dass selbstverständlich allenfalls geforderte weitere Unterlagen wie die über die ganze Vorbereitungs-, Planungs- und Ausführungszeit angesammelten Rechnungen und Belege zur Verfügung stünden, was jedoch zu einem grossen administrativen Aufwand führe, welcher ebenso zu entschädigen wäre (act. 42 S. 5 Ziff. 4f).
- 29 Die Vorinstanz wies mehrfach unter Hinweise auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf die (laut Ansicht der Vorinstanz nicht erfüllte) Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführer (fehlende Erläuterungen und Substantiierung im Hinblick auf den angefallenen Schaden) hin. Sollte die ECom die Voraussetzungen zur Schätzung des Vertrauensschadens als gegeben erachten, so sei die mangelnde Mitwirkung dabei zu berücksichtigen (vgl. etwa Stellungnahme vom 5. März 2018 an das Bundesverwaltungsgericht, S. 5; act. 50, S. 2).
- 30 Im Verwaltungsverfahren gilt grundsätzlich der Untersuchungsgrundsatz. Dieser wird jedoch unter anderem durch die Begründungs- und Substantiierungspflicht sowie die Mitwirkungspflicht der Parteien und die Regel der Beweislast eingeschränkt (RÉNE WIEDERKEHR / KASPAR PLÜSS, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, Eine systematische Analyse der Rechtsprechung, Bern 2020, Rz. 1380). Dies gilt insbesondere, wenn das Begehren eines Privaten Ausgangspunkt des Verfahrens bildet (vgl. etwa Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG).
- 31 In seinem Urteil A-4809/2016 vom 26. Januar 2017 führte das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf den Vertrauensschaden aus, den Gesuchsteller treffe eine Mitwirkungspflicht bzw. -obliegenheit, deren Verletzung bei der Beweiswürdigung zum Nachteil des Gesuchstellers berücksichtigt werden oder ausnahmsweise sogar ein Nichteintreten auf das Gesuch zur Folge haben könne (E. 6.4).
- 32 Eine Mitwirkungspflicht besteht insbesondere hinsichtlich solcher Unterlagen, die naturgemäss nur die Parteien liefern können (BGE 130 II 449, E. 6.6.1). Dabei besteht eine Mitwirkungspflicht insbesondere für die Beschaffung von Unterlagen, welche nur die Partei liefern kann, und für die Abklärung von Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden (ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 994). Die Erwägungen zum Vertrauensschaden erfolgen im Lichte dieser Ausführungen.

- 33 Zudem hat auch im öffentlichen Recht, falls das Gesetz es nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2010, A-3284/2009, E.6.4.1). Allgemein kann die Praxis zur Beweislastverteilung im Verwaltungsverfahrenrecht wie folgt zusammengefasst werden: Analog zu Artikel 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) trägt auch im öffentlichen Prozess in der Regel derjenige die Beweislast, der aus der unbewiesenen Tatsache Rechte ableiten kann (RENÉ RHINOW/HEINRICH KOLLER/CHRISTINA KISS/DANIELA THURNHERR/DENISE BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, Grundlagen und Bundesrechtspflege, 3. Aufl., Basel 2014, Rz. 997).

## **4 Anwendbares Recht**

- 34 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2).
- 35 Die vorliegende PV-Anlage wurde am 17. Januar 2011 für die KEV angemeldet und am 5. November 2013 in Betrieb genommen (act. 1, Beilage). Im Folgenden sind deshalb die Bestimmungen zur KEV aus dem alten Energiegesetz (aEnG) mit Stand 1. Juli 2012 und der alten Energieverordnung (aEnV) mit Stand am 1. Oktober 2012 massgebend.
- 36 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. WIEDERKEHR, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die EICOM wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017, an.

## **5 Verfahrensgegenstand**

- 37 Das Bundesgericht hat rechtskräftig festgestellt, dass es sich bei der vorliegenden PV-Anlage um eine angebaute und nicht um eine integrierte Anlage im Sinne der Energieverordnung handelt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_180/2017 vom 10.01.2018, E. 3.4; zum Blockhaus vgl. allerdings unten, Ziff. 6.4). Die Tatsache, dass die Anlage der Beschwerdeführer die Qualifikationsmerkmale von «optisch integrierten» bzw. «scheinintegrierten» Anlagen gemäss Leitsatz 2 der KEV-Richtlinie erfüllt, sei zudem im bisherigen Verfahren nicht bestritten worden. Das vorliegende Verfahren hat somit einzig die Ermittlung und Festlegung der Höhe des Vertrauensschadens zum Gegenstand (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-565/2018 vom 11.04.2018, E. 1).

## **6 Vertrauensschaden**

### **6.1 Rechtliche Grundlagen**

- 38 Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) folgt, dass das berechnete Vertrauen eines Privaten in behördliche Zusicherungen zu schützen ist (ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 624 f.).



- 39 Der Beschwerdeführer hat im Vertrauen auf den zweiten Leitsatz der KEV-Richtlinie Dispositionen getroffen, um diesen Leitsatz zu erfüllen.
- 40 Eine Bindung des Staates an das erweckte Vertrauen im Sinne der Einstufung der PV-Anlage als integriert statt angebaut (Bestandesschutz) fällt jedoch im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung ausser Betracht, da ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, dass die knappen Mittel für die Förderung erneuerbarer Energien möglichst korrekt und effizient sowie nur für wirkliche Energieförderungsmaßnahmen eingesetzt werden. Anlagenbetreiber, die im Vertrauen auf die Richtigkeit der KEV-Richtlinie Mehrinvestitionen getätigt haben, haben jedoch Anspruch auf Schadenersatz, welcher im einzelnen Fall konkret zu bestimmen ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014, E. 6 ff. sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2017, A-4809/2016, E. 6).
- 41 Zu ermitteln ist deshalb in der Folge die Höhe des dem Beschwerdeführer zustehenden Vertrauensschadens.

## **6.2 Grundlagen zur Ermittlung des Vertrauensschadens**

- 42 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil A-5871/2016 vom 21. Februar 2018, E. 4.2, festgehalten, der Vertrauensschaden bzw. das negative Interesse entspreche dem Total der durch die Vertrauensgrundlage ausgelösten Investitionen. Die betroffene Person sei grundsätzlich so zu stellen, wie wenn sie die gestützt auf die Vertrauensgrundlage vorgenommenen Dispositionen nicht getroffen hätte (vgl. auch Urteil des BGer 2C\_960/2013 vom 28. Oktober 2014 E. 4.5.4 und 4.6.3). Für den Fall, dass sich der effektive Vertrauensschaden nicht ermitteln lasse, müsse er geschätzt werden und es sei insofern eine Pauschale zuzusprechen (E. 4.3.2).
- 43 Das Bundesverwaltungsgericht hat im vorliegenden Fall in seinem Urteil A-565/2018 vom 11. April 2018, E. 2.2, auf die bisherige Praxis abgestützt. Es hat festgehalten, dass der effektive Schaden zu ermitteln sei. Massgeblich seien dabei die Baukosten der Anlage bzw. die konkret nachgewiesenen Mehrkosten für die optisch integrierte Bauweise. Nur falls dies nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist, könne (und müsse) der Schaden geschätzt werden (E.2.3.1). Die Vorinstanz werde einerseits darüber zu befinden haben, welche der geltend gemachten Schadenspositionen entschädigungsberechtigt sind. Andererseits habe sie den effektiv bei den Beschwerdeführern angefallenen Mehraufwand für die optisch integrierte Bauweise festzustellen bzw. — soweit sich dieser nicht oder nur teilweise ermitteln lassen sollte — zu schätzen. Mit Blick auf die bereits pendenten und noch zu erwartenden gleichartigen Verfahren sowie die potentielle Belastung des KEV-Fonds habe die Vorinstanz sodann darüber zu entscheiden, ob der ermittelte Vertrauensschaden ganz oder ausnahmsweise nur teilweise entschädigt wird.

## **6.3 Allgemeine Vorbringen der Parteien und Vorbemerkung zur Höhe der Forderungen**

- 44 Gemäss den Beschwerdeführern (act. 34, S. 2 Art. 2) hat ein Vertrauensschaden alle Schäden zu erfassen, welche dem Bürger entstehen, durch unrichtige oder irreführende Weisungen Auflagen etc. einer Behörde, worauf der Bürger vertrauen durfte. Als Schaden ergebe sich die Differenz in der wirtschaftlichen Situation des Geschädigten mit oder ohne die Handlungen, welche er im Vertrauen auf die behördlichen Anordnungen getätigt habe; Folgeschäden seien davon nicht ausgeschlossen. Die Beschwerdeführer hätten die Planung, Finanzierung, Kalkulation und Ausführung ihrer Anlage basierend auf den damals gültigen Grundlagen als integrierte Anlage vorgenommen. Hätten sie die Auflagen für eine integrierte Anlage nicht erfüllen und lediglich eine aufgebaute Anlage erstellen wollen, so wären folgende Bauelemente und entscheidungsrelevante Berechnungen anders vorgenommen worden (act. 34 S. 2 Art. 2):

- Das Eternitdach auf der Scheune wäre beibehalten worden
- Die Solaranlage bzw. die Kollektoren wären optimal ausgerichtet (Himmelsrichtung und, Neigungswinkel) als aufgeständerte Anlage gebaut worden.
- Die für die Integration der gesamten Anlage notwendigen Anpassungsarbeiten wären entfallen.
- Die Rendite auf dem investierten Kapital wäre mit den anderen Sätzen gerechnet worden und der Entscheid zum Bau wäre anders ausgefallen.
- Demontage der Einfassungen zur optischen Integration (act. 42, S. 3 Ziff. 4b)

45 Laut Beschwerdeführern hat die Berechnung des Schadens analog zu den Grundsätzen des Zivilrechts zu erfolgen, d.h. vorliegend müssten die Antragsteller vermögensrechtlich durch die Entschädigung gleichgestellt werden, wie wenn sie keine Indachanlage, sondern die Aufdachanlage kalkuliert, geplant und gebaut hätten (act. 42, S. 2 Ziff. 3).

46 Laut der Vorinstanz (insbes. Stellungnahme vom 5. März 2018 an das Bundesverwaltungsgericht, S. 2; act. 36, S. 2 f.) sei für die Zusprechung einer Entschädigung aus Vertrauensschutz vorausgesetzt, dass die betroffene Person nachteilige Dispositionen getroffen hat, welche nicht oder jedenfalls nicht ohne Nachteil wieder rückgängig gemacht werden können (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014, E. 7.3, m.w.H.). Bei der Entschädigung des Vertrauensschadens sei jeweils das negative Interesse zu ersetzen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2017, A-4809/2016, E. 5.4., m.w.H.). Nach Rechtsprechung sei die betroffene Person grundsätzlich so zu stellen, wie wenn sie die gestützt auf die Vertrauensgrundlage vorgenommenen Dispositionen nicht getroffen hätte. Der Vertrauensschaden bzw. das negative Interesse entspreche mithin dem Total der durch die Vertrauensgrundlage ausgelösten Investitionen (Urteil BVGer, A-4809/2016, E. 5.4., m.w.H.). Zu berücksichtigen seien somit vorliegend einzig Dispositionen, die im Vertrauen auf die Richtigkeit des Leitsatzes 2 der Richtlinie KEV getroffen worden seien und die sich nunmehr ganz oder teilweise als nutzlos erwiesen.

47 Generell erachtet die Vorinstanz die geltend gemachten Kosten als nicht ausreichend substantiiert und überhöht (act. 44, S. 3 m.w.H.; act. 52, S. 2).

48 Auf die oben genannten Vorbringen wird bei der Abhandlung der einzelnen von den Beschwerdeführern geltend gemachten Schadenspositionen eingegangen (zum Untersuchungsgrundsatz und der Mitwirkungspflicht zudem vorne, Ziff. 3). In ganz allgemeiner Hinsicht kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass der geltend gemachte Vertrauensschaden verglichen mit anderen Vertrauensschadensfällen sehr hoch ist, was nur teilweise durch die Grösse der Anlage der Beschwerdeführer bedingt ist. Ohne daraus an dieser Stelle eine Schlussfolgerung für die Begründetheit der einzelnen Teilforderungen zu ziehen, lässt sich dies auch anhand folgender beispielhafter Rechnung zeigen: Gemäss Beglaubigung der Anlage (act. 1, Beilage) beträgt die durchschnittlich zu erwartende jährliche Produktion [...] kWh. Bei einer angenommenen Vergütungsdauer von 25 Jahren ergeben sich daraus insgesamt [...] kWh. Die Differenz zwischen dem Vergütungssatz zwischen einer integrierten ([...] Rp., berechnet gemäss Anhang 1.2 aEnV; dies entspricht der ursprünglichen Forderung der Beschwerdeführer: Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht vom 15.08.2016, S. 6) und einer angebauten Anlage ([...] Rp.; act. 1, Beilage Bescheid Swissgrid) beträgt im vorliegenden Fall [...] Rappen. Das – vorliegend nicht relevante – positive Interesse auf eine Vergütung für integrierte Anlagen liegt basierend auf diesen Werten etwa bei [...] Franken ([...] kWh \* [...] Rp.). Es kann festgestellt werden, dass der von den Beschwerdeführern geforderte Betrag von [...] Franken für den Vertrauensschaden nur unwesentlich tiefer liegt. Berücksichtigt man, dass die Anlage am 5. November 2013 in Betrieb genommen

wurde, die KEV jedoch erst ab Oktober 2014 vergütet wurde (Rz. 2), würde der geforderte Betrag sogar über dem «Erfüllungsinteresse» liegen.

## 6.4 Vorbemerkung zum «Blockhaus»

- 49 In der von den Beschwerdeführern eingereichten Ausmassberechnung (act. 42, Beilage 2) werden Kosten im Zusammenhang mit dem «Blockhaus» geltend gemacht. Das Blockhaus ist laut Beschwerdeführern neben den Gebäuden A (Scheune), B (Kartoffelhalle) und C (Halle) ein zusätzliches Gebäude, auf welchem laut Beschwerdeführern Module der PV-Anlage installiert sind. Es befindet sich laut Situationsplan (act. 34, Beilage 3) westlich von Gebäude C. Die Beschwerdeführer hatten im Verfahren zur Qualifikation der Anlage, welches zur Verfügung der EICom vom 7. Juli 2016 und den genannten Gerichtsurteilen geführt hatte, das Blockhaus nie erwähnt. Auf den in act. 1 beigelegten Situationsplänen war das Blockhaus noch nicht bezeichnet und als zur PV-Anlage zugehörig markiert. Weder in der Beglaubigung der Anlage (act. 1, Beilage) noch auf den übrigen eingereichten Akten (z.B. ESTI-Anmeldung; Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vom 15. August 2016, Beilage 4;) findet sich zudem ein Hinweis auf das Blockhaus. Auf den eingereichten bisherigen Fotos (ausser in act. 50 auf Nachfrage hin) war das Blockhaus auch nicht zu sehen. Formell wurde damit über die Qualifikation der Anlage auf dem Blockhaus an sich nicht entschieden. Die Beschwerdeführer haben aber nie geltend gemacht, die Anlage auf diesem Dach sei als integrierte Anlage zu bezeichnen.
- 50 Die Beschwerdeführer erwähnen das «Blockhaus» erstmals *explizit* auf Nachfrage der EICom (act. 50, S. 4 Ziff. 9 f.). Die Beschwerdeführer führen aus, die Anlage auf dem Blockhaus sei ebenfalls 2013 montiert und beglaubigt worden, bestehend aus [...] Modulen mit einer Leistung von [...] Watt. Die Unterlagen befänden sich bei den Akten. Die Anlage sei begutachtet und abgenommen worden. Die Beschwerdeführer legten der Eingabe Kopien von Fotos vom Blockhaus bei. Ausserdem reichten sie einen Plan der [...] ein, welcher laut handschriftlicher Ergänzung vom 26. April 2013 stammt (das effektive Datum ist unleserlich). Gemäss Beglaubigung (act. 1, Beilage) beträgt die installierte Leistung der gesamten PV-Anlage [...] kWp. Mit Formular vom 10. September 2014 hatten die Beschwerdeführer bei Swissgrid eine Vergrösserung der PV-Anlage gegenüber der Anmeldung (von vermutlich [...] kWp) auf [...] kWp angemeldet (act. 1, Beilage). Dies wurde indes im Bescheid der Vorinstanz nicht berücksichtigt (act. 1, Beilage). Auf dem der EICom mit Schreiben vom 3. Januar 2020 eingereichten Plan zum Aufbau der Anlage auf dem Blockhaus ergänzten die Beschwerdeführer handschriftlich Angaben zu den Leistungen der einzelnen Gebäude (A, B, C, Blockhaus; act. 50, Beilage 6). Die Module der Anlage auf dem Blockhaus werden dabei mit einer «angebotenen» Gesamtleistung» von [...] kWp angegeben, diejenigen aller Gebäude zusammen mit [...] kWp (die Maximalleistung haben die Beschwerdeführer wohl wie folgt berechnet: Anzahl Module gemäss Plan [[...], [...], [...]] und [...] jeweils multipliziert mit der Leistung von 270 Wp). Der von den Beschwerdeführern angegebene Gesamtleistungswert weicht somit sowohl vom Wert in der Anmeldung/Anzeige der Erweiterung vom 10. September 2013 ([...] kWp), demjenigen in der Beglaubigung vom 12. Dezember 2013 ([...] kWp) als auch demjenigen im Entscheid der Swissgrid ([...] kWp) vom 1. Oktober 2014 leicht ab (allesamt act. 1, Beilagen). Aus den Unterlagen und den Leistungsangaben kann somit keine Schlussfolgerung hinsichtlich des Einbezugs des Blockhauses gezogen werden.
- 51 Aus den Akten geht zwar wie erwähnt nicht hervor, dass die Anlage auf dem Blockhaus Bestandteil der Gesamtanlage ist. Auf den Aufnahmen von Google Streetview vom Juli 2013 ([www.google.ch](http://www.google.ch), direkt auffindbar durch Suche mit den beiden Stichworten «[...]» «[...]» und Wechsel auf die Karte, Aufruf Streetview durch Klick auf den [...]weg bei [...]; besucht 31.10.2020 und zu Sicherungszwecken als Ausdruck zusätzlich abgelegt in act. 56) ist jedoch zu sehen, dass beim Blockhaus bereits der Unterstand für die Solaranlagen montiert ist, was darauf hindeutet,

dass die PV-Module auf dem Blockhaus Teil der Gesamtanlage sind. Die Vorinstanz hat im Übrigen nicht geltend gemacht, dass die Anlage auf dem Blockhaus nicht Bestandteil der PV-Anlage ist (act. 52).

- 52 Auf den undatierten eingereichten Kopien von Fotos des Blockhauses (act. 50, Beilagen 3-5) sind das Dach und die Dacheinfassungen gemäss 2. Leitsatz der KEV-Richtlinie ersichtlich. Das Blockhaus erfüllt die Kriterien des 2. Leitsatzes der KEV-Richtlinie. Die Kosten bzw. der Schaden bezüglich des Anlagenteils auf dem Blockhaus sind somit in den Vertrauensschaden miteinzubeziehen.

## 6.5 Neueindeckung des Scheundachs

- 53 Die Beschwerdeführer machen geltend, dass das Eternitdach auf der Scheune beibehalten worden wäre, hätten sie die Auflagen für eine integrierte Anlage nicht erfüllen und lediglich eine aufgebaute Anlage erstellen wollen (act. 34, S. 2 Art. 2).
- 54 Laut den Beschwerdeführern (Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vom 15. August 2016, Art. 6 S. 6) wurde die gesamte Konstruktion mit dem Unterdach und der PV-Anlage gemäss den Angaben und den gesetzlichen Vorgaben erstellt. Das montierte Unterdach würde als eigentliches Dach nicht (mehr) genügen. Bei der Beurteilung des Vertrauensschadens seien somit nicht nur die Kosten der Zusatzabdeckungen/ Anpassungen zu beurteilen, sondern die Gesamtschadenssituation aus der Nichtanerkennung als "integrierte" PV-Anlage. Zum Aufbau einer angebauten Anlage d.h. zum Aufbau der Anlage auf das bestehende Eternitdach der Scheune sei die Demontage des alten Daches und dessen Entsorgung wie auch die Montage des Unterdaches nicht notwendig gewesen. D.h. «durch die Vorgaben einer Indachanlage sei das Neueindecken bzw. die Anbringung einer Unterdachkonstruktion auf der Scheune notwendig geworden, was bei einer Aufdachanlage nicht notwendig gewesen wäre» (act. 44, S. 2 Ziff. 4).
- 55 Die Beschwerdeführer reichten später ein Schreiben eines Dachdeckers/Spenglers der für die Installation der PV-Anlage verantwortlichen [...] (nachfolgend «[...]»); act. 42, Beilage 1) mit folgendem Wortlaut (Auszug) ein: «Wir haben die Voraussetzungen für eine In-Dach-Anlage nach geltender Gesetzgebung festgelegt und dabei festgestellt, dass das alte Dach ca. ([...] m2) auf Gebäude A nicht den geforderten Brandschutzvorschriften entspricht und mit einer wasserführenden, begehbaren und brandsicheren Unterkonstruktion (Sandwichpanels) ersetzt werden musste. Welche bei einer Aufdachanlage keinesfalls nötig gewesen wäre.» Bereits in der Beschwerde an das Bundesgericht, S. 4 Ziff. 5 machten die Beschwerdeführer geltend, dass laut Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VFK) zu Solaranlagen vom 28.08.2012, Ziffer 3.2.3, integrierte Solaranlagen auf ein vollflächiges und staubdichtes Unterdach von mindestens 10mm montiert werden müssten, und reichten als Beweismittel das entsprechende Brandschutzmerkblatt ein.
- 56 In der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vom 15. August 2016, S. 3-5 Art. 2 f., machten die Beschwerdeführer folgende Ausführungen: «Nach entsprechender Abklärung war klar, dass das bestehende alte Eternitdach auf der Scheune als Tragkonstruktion für eine aufgesetzte PV-Anlage nicht geeignet war (Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vom 15. August 2016, S. 3 Art. 2). [...] Bei gegebenen Temperaturdifferenzen entwickeln sich in den Scheunen grosse Mengen Kondenswasser. Aus dieser Gegebenheit musste die Unterdachkonstruktion wasserabweisend sein; ein herkömmliches Unterdach mit Pavatexplatten o.ä. wäre ungeeignet gewesen wegen rasch auftretender Fäulnis und Schimmelbildungen. Gestützt auf entsprechende Fachberatung hin wurde für die Scheune eine 3 cm schaumgefüllte Platte als Isolation und Unterdach montiert, worauf die effektive Dacheindeckung durch die PV-Anlage erfolgen sollte. Beantragt war eine Inn-Aufdach-Montage der PV-Anlage [...] Im Zusammenhang mit dem PV-Projekt hat der Beschwerdeführer 1 entschieden die alten Eternitplatten (asbesthaltig) auf der

Scheune kostenintensiv zu demontieren und zu entsorgen, um anschliessend eben gerade eine integrierte PV-Anlage zu montieren und nicht einfach eine PV-Anlage auf das bestehende Dach anzubauen. Aus konstruktionstechnischen Gründen wie auch aus Gründen in der Zweckbestimmung der Scheune (siehe Art. 2 hievov) war die Montage der PV-Panäle als einziges Dachelement nicht möglich; fehlende Tragkonstruktion, fehlende Begehbarkeit zur Montage der PV-Anlage und zur fachgerechten Unterbringung der Verkabelungen setzten eine Unterdachkonstruktion voraus. [...] Die PV-Anlage erfüllt damit die Doppelfunktion als Dachelement und zur Stromproduktion. Kumulativ müssen die PV-Module eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche bilden; die Vorinstanz attestiert im angefochtenen Entscheid dass die Anlage der Beschwerdeführer diese Vorgabe erfüllt.»

- 57 In der Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht vom 15.08.2016, S. 6, machten die Beschwerdeführer Zusatzaufwendungen von [...] Franken für die Änderung der Dachkonstruktion auf der Scheune geltend, da diese Änderungen bei Aberkennung als integrierte Anlage überflüssig wären. Im Einzelnen machten die Beschwerdeführer folgende Angaben: «Die Arbeitsleistung dazu erbrachten die Beschwerdeführer in Eigenleistung. Die Entsorgungskosten für das Eternit betragen ca. Fr. [...] und die Kosten für die Unterdachpanels beliefen sich auf [...].»
- 58 Nach der Bestätigung durch das Bundesgericht, dass die Anlage der Beschwerdeführer als angebaut zu qualifizieren ist, machten die Beschwerdeführer deutlich höhere Kosten für das Neueindecken des Scheunendachs von [...] Franken geltend (Stellungnahme vom 15. März 2018, S. 3 sowie act. 34, S. 2 Art. 2). Dieser Betrag ergibt sich aus Kosten von [...] Franken pro Quadratmeter, multipliziert mit der Fläche von [...] Quadratmetern. Die Kosten pro Quadratmeter von [...] Franken setzen sich aus folgenden einzelnen Posten zusammen: Absturzsicherung (Netzmontage) von [...] Fr./m<sup>2</sup>, Demontage Eternit [...] Fr./m<sup>2</sup>, Material neue Dachpaneele [...] Fr./m<sup>2</sup>, Montage neue Dachpaneele [...] Fr./m<sup>2</sup>, Kleinmaterial/Schrauben (spez.) [...] Fr./m<sup>2</sup>, Entsorgung Eternit inkl. Transport [...] Fr./m<sup>2</sup>.
- 59 In der Eingabe vom 18. Februar 2019 (act. 42, S. 2 Ziff. 4) schliesslich wurde ein Betrag von [...] Franken geltend gemacht, basierend auf einer Berechnung der [...] «nach Ausmass». Gemäss Beschwerdeführer wurden wie im ganzen Bauablauf wesentliche Teile der Konstruktion durch die Antragsteller und deren Mitarbeiter selbst montiert, sowie Material und Gerätschaften selbst besorgt. Die beauftragte [...] habe den verbleibenden Grossteil der Handwerkerarbeiten und Materiallieferungen erbracht. In ihrem Schreiben für die Beschwerdeführer hält die [...] fest (act. 42, Beilage 1): «Die ganze In-Dach Konstruktion wurde unter unserer Führung zusammen mit dem Bauherrn organisiert und montiert. Von unserer Seite haben wir „einen Mann“ und die Absturzsicherungsanlagen zur Verfügung gestellt. Herr [...] hat den grössten Teil der Materialien zur Sicherstellung der In-Dach Konformität selbst organisiert und während der ganzen Bauzeit immer 2 Arbeiter zur Verfügung gestellt.»
- 60 Die Vorinstanz macht geltend (Stellungnahme an das Bundesverwaltungsgericht vom 5. März 2020, S. 4; act. 36, S. 3), im Rahmen des Vertrauensschutzes seien einzig diejenigen Kosten zu ersetzen, die aufgrund des begründeten Vertrauens auf die Richtigkeit des Leitsatzes entstanden und nunmehr nutzlos geworden sind. Der Beschwerdeführer führe nicht aus, inwieweit die Kosten für das montierte Unterdach im Vertrauen auf die Richtigkeit des Leitsatzes entstanden seien. Die fragliche KEV-Richtlinie habe (unrichtigerweise) lediglich vorgesehen, dass das Dach vollflächig bedeckt sein muss, damit eine scheinintegrierte Anlage vorliegt. Aus der Richtlinie und der Auskunft der Swissgrid vom 21. Juli 2011 ging somit ausdrücklich hervor, dass die PV-Anlage auf ein bestehendes Dach montiert werden kann. Es sei daher nicht nachvollziehbar, dass die Änderung der Dachkonstruktion der Scheune durch das Vertrauen auf die fehlerhafte KEV-Richtlinie erfolgt sei. Im Weiteren sei davon auszugehen, dass die undichten Stellen des bestehenden Daches im Rahmen des ordentlichen Unterhalts ohnehin hätten ausgebessert werden müssen. Die

Aufwendungen seien somit weder kausal zum Vertrauen in die Richtlinie noch für die Beschwerdeführer nutzlos geworden. Die Vorinstanz bestreitet die Aussage der Beschwerdeführer, dass das Dach nicht den geforderten Brandschutzvorschriften entsprochen habe und mit einer wasserführenden, begehbaren und brandsicheren Unterkonstruktion ersetzt werden musste und dass dies bei einer Aufdachanlage nicht der Fall gewesen wäre, als unsubstantiiert (act. 44, S. 3).

- 61 Die Vorinstanz bestreitet weiter unter Verweis auf die Mitwirkungspflichten der Beschwerdeführer eine Entschädigung der geltend gemachten Kosten von [...] Franken (act. 36, S. 3). Sie macht geltend, dass diese nicht weiter substantiiert seien und kein entsprechender Beleg eingereicht worden sei. Sofern sich der Schaden nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand ermitteln lasse, seien einzig diejenigen Kosten, welche als Mehrkosten für die Montage einer nach der Richtlinie des BFE integrierten Anlage zu qualifizieren sind, zu berücksichtigen. Dabei sei zu beachten, dass auch bei einer angebauten Photovoltaikanlage Kosten für die Absturzsicherung, Kleinmaterial sowie Montage und Material entstanden wären. Ebenso sei nicht ersichtlich, inwiefern die Kosten für die Demontage und Entsorgung des Eternits Mehrkosten aufgrund der Richtlinie seien. Schliesslich seien Eigenleistungen nicht zu entschädigen (auch act. 44, S. 4).
- 62 Zur Berechnung der Kosten nach Ausmass in act. 42 hält die Vorinstanz fest (act. 44, S. 3 f.), dass als Belege für die effektiv entstandenen Mehrkosten nur detaillierte Rechnungen und die entsprechenden Zahlungsbelege dienen können, wogegen Offerten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen für die Ermittlung des Vertrauensschadens für sich alleine nicht ausreichen. Das von der [...] erstellte Dokument eigene sich nicht als Beleg für entstandene Kosten. Sofern keine Dispositionen getroffen, sprich keine Zahlungen geleistet wurden, liege kein zu ersetzender Schaden vor.
- 63 Zu beurteilen ist vorliegend der Schaden, welchen die Beschwerdeführer im Vertrauen auf den 2. Leitsatz der damals gültigen «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Art. 7a EnG, Photovoltaik Anhang 1.2 EnV», Version 1.2 vom 1. Oktober 2011 (nachfolgend: KEV-Richtlinie) erlitten haben. Der 2. Leitsatz lautete wie folgt: «Die Photovoltaikmodule bilden eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche, ohne dass von der Gebäudekonstruktion etwas sichtbar ist. Grossflächige Spenglereinfassungen zur Kompensation von Modulbreiten werden nicht anerkannt. Allenfalls sind passende Blindmodule einzusetzen.» In den Bemerkungen wird weiter ausgeführt, dass an den Randabschlüssen seitlich, am First und an der Traufe nichts von der Unterkonstruktion sichtbar sein sollte. Es kann festgehalten werden, dass der 2. Leitsatz der KEV-Richtlinie die Entfernung des Daches gerade nicht verlangte, sondern eben gerade die optische Integration auf einem bestehenden Dach genügte.
- 64 Die von den Beschwerdeführern eingereichte E-Mail der Swissgrid vom 21. Juli 2011 (Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vom 15. August 2016, Beilage 3) erging noch zu einem Zeitpunkt, als die KEV-Richtlinie nicht in der vorliegend relevanten Version 1.2, sondern noch in der Version 1.1. vom 10. Mai 2010 gültig war. Auch aus dieser E-Mail geht jedoch hervor, dass eine PV-Anlage bei rein optischer Integration als integriert gelten konnte, selbst wenn sie auf ein bestehendes Dach aufgesetzt wurde. U.a. wird in der E-Mail festgehalten: «Solarmodule, die auf oder an Gebäuden, bspw. auf Ziegeldächern, Welleternitdächer, Flachdächern oder an Fassaden, mittels Befestigungssystemen angebaut werden und einzig die Funktion der Stromproduktion übernehmen und keine Doppelfunktion wahrnehmen, gelten nicht als integrierte Anlagen. *Eine Ausnahme bilden Konstruktionen, welche ein Dach oder eine Fassade so bedecken, dass davon nichts mehr sichtbar bleibt.* Solche Konstruktionen lassen sich gemäss FAQ des BFE ebenso als integrierte Anlagen bezeichnen» [Hervorhebung durch EICom]. Auch aus den von den Beschwerdeführern eingereichten FAQ (Vernehmlassung der Beschwerdeführer an das Bundesgericht, Beilage 2) ging nicht hervor, dass zur Scheinintegration das alte Dach entfernt werden muss.

- 65 Daraus ergibt sich, dass die Entfernung eines Daches im Hinblick auf die Erstellung einer (schein-)integrierten Anlage gerade nicht notwendig war. Entsprechend fehlt es an der Vertrauensgrundlage für den unter dieser Position geltend gemachten Schaden und der Kausalität zwischen der Richtlinie und dem Schaden (so auch schon Verfügung 221-00090 der ECom vom 16. November 2017, in der ebenfalls ein Unterdach als Schaden geltend gemacht worden ist, Rz. 52). Sollten die Beschwerdeführer davon ausgegangen sein, dass sie laut KEV-Richtlinie neben der homogenen Gebäudeoberfläche *kumulativ* weitere Kriterien erfüllen mussten (vgl. Beschwerde an das BVGer, S. 5), etwa die Doppelfunktion, so entsprach dies nicht dem 2. Leitsatz der KEV-Richtlinie und auch nicht der Auskunft der Swissgrid.
- 66 Es wird geltend gemacht, die Entfernung des alten Eternitdaches und die Neueindeckung seien aus Gründen des Brandschutzes erforderlich gewesen. Als Beilage zur Vernehmlassung an das Bundesgericht vom 17. März 2017 reichten die Beschwerdeführer das Brandschutzmerkblatt Solaranlagen der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) vom 28.08.2012 ein. Ziff. 2.1 enthält die Definitionen der Einbauarten. Als «Gebäude integrierte Anlagen» gelten Solar-Module, welche als integrierte Bauteile in Fassaden und Dächer eingesetzt werden. Bei Dächern ersetzen diese Bauteile die konventionellen Bekleidungen, [...]». Als «Gebäude aufgesetzte Anlagen» gelten dagegen «Solar-Module, welche als eigenständige Bauteile auf die Fassaden und Dächer aufgesetzt werden. Die konventionellen Dacheindeckungen und Fassadenbekleidungen werden nur durch die Befestigungspunkte der Solaranlage durchbrochen. [...]» Aus der Definition wird deutlich, dass als «Gebäude integrierte Anlagen» nur solche gelten, bei der die ursprüngliche Dacheindeckung ersetzt wird. Nur «Gebäude integrierte Anlagen» im Sinne der Definition des Merkblatts müssen von feuergefährlichen Räumen durch ein vollflächiges und staubdichtes Unterdach abgetrennt werden. Wie oben ausgeführt, verlangte der 2. Leitsatz der KEV-Richtlinie aber gerade keinen Ersatz des bestehenden Daches. Zudem handelte es sich im vorliegenden Fall – bundesgerichtlich festgestellt – selbst mit der Neueindeckung um keine integrierte PV-Anlage (so auch Verfügung 221-00090 der ECom vom 16. November 2017, Rz. 52).
- 67 Dagegen dürfen «Gebäude aufgesetzte Solaranlagen» mit einer nicht brennbaren äussersten Schicht auf Flach- oder Steildächern, welche den Brandschutzvorschriften entsprechen, ohne weitere Brandschutzanforderungen montiert werden. Bei Solaranlagen gilt die oberste Schicht als nicht brennbar, wenn die bewitterte Schicht aus nicht brennbaren Baustoffen besteht (z.B. PV-Module Glas/Glas und Glas/Folie; Ziff. 3.2, Brandschutzmerkblatt, Abs. 4). Laut dem von den Beschwerdeführern eingereichten Datenblatt (für Nachfolgermodell, act. 50, Beilage 6) handelt es sich bei den Photovoltaikmodulen der Beschwerdeführer um Glas/Folie. Entsprechend ist diese Voraussetzung erfüllt. Die Brandschutz-Anforderungen bei einer «Gebäude aufgesetzten Anlage» wären bei sämtlichen derartigen PV-Anlagen zur erfüllen gewesen, also auch bei einer anderen aufgesetzten PV-Anlage ohne optische Integration. Wenn somit das bestehende Eternitdach den Brandschutzanforderungen nicht mehr entsprach, hätten entsprechende Brandschutzmassnahmen oder ein Ersatz des Daches ohnehin vorgenommen werden müssen.
- 68 Zudem ist festzuhalten, dass das auf der Scheune bestehende Eternitdach bereits alt war. Die Beschwerdeführer führen dazu selbst auf (act. 1, S. 1): «Dabei musste als erstes die Sanierung unserer 40 jährigen Eternitdächer geklärt werden. Sie waren nicht mehr dicht und mussten ständig repariert werden. Für uns war klar, dass auf diesen undichten, asbesthaltigen Dächern keine PV-Module montiert werden mit einem Lebensdauerhorizont von weiteren 30 Jahren.» Gemäss den Beschwerdeführern stammten die asbesthaltigen Dächer von 1964 (act. 4), waren somit bei Erstellung der Anlage 2012 bereits rund 48 Jahre alt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass das Dach innert nützlicher Frist ohnehin hätte ersetzt werden müssen. Die für die Erneuerung des Daches getätigte Investition ist denn nun auch nicht nutzlos geworden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4809/2016 vom 26. Januar 2017, E. 4.2.2); so erfüllte das Dach laut den von den Beschwerdeführern angegebenen Bauetappen (act. 50, S. 1) seit September 2012 auch ohne die PV-Anlage (diese folgte erst August-November 2013) seine Funktion.

- 69 Ausserdem wird von der Montage einer PV-Anlage auf asbesthaltigem Material generell abgeraten. So empfiehlt etwa ein Merkblatt der SUVA, Montage und Instandhaltung von Solaranlagen asbesthaltiges Bedachungsmaterial vor der Montage von Solaranlagen komplett zu ersetzen (SUVA, Sicher zu Energie vom Dach, Ausgabe Dezember 2015, S. 4, <https://www.suva.ch/de-CH/material/Dokumentationen/sicher-zu-energie-vom-dach--montage-und-instandhaltung-von-solaranlagen-44095-d-40954-40954#sch-from-search&mark=Sicher+zu+Energie>, zuletzt besucht am 07.08.2020). Bei brüchigen Dachbedeckungen ist zudem die Montage einer Solaranlage generell ein Problem, da Faserzementplatten als nicht durchbruchssicher gelten (SUVA, Factsheet Durchbruchssichere und beschränkt durchbruchssichere Dachflächen, S. 2, <https://www.suva.ch/de-CH/material/Factsheets/durchbruchssichere-und-beschaenkt-durchbruchssichere-dachflaechen> [zuletzt besucht 07.08.2020]).
- 70 Im Übrigen wird durch die Beschwerdeführer auch nicht ausgeführt und substantiiert, und ist nicht ersichtlich, inwiefern Massnahmen mit der Neueindeckung des Daches im Zusammenhang mit der optischen Integration des Leitsatzes 2 der KEV-Richtlinie standen und welche bei einer anderen Art der PV-Anlage nicht angefallen wären.
- 71 Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen erübrigen sich weitere Beweiserhebungsmassnahmen, wie sie von den Beschwerdeführern beantragt wurden (act. 34, S. 4; act. 42, S. 3), d.h. die «Zeugeneinvernahme» von Herrn [...] der [...], ein Augenschein und eine Expertise über die Baukosten des Dachumbaus durch einen Drittfachmann. Die entsprechenden Beweisanträge werden abgewiesen.

## **6.6 Aufwände zur optischen Integration**

### **6.6.1 Allgemeine Vorbringen der Parteien und Spenglerarbeiten i.e.S.**

- 72 In der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vom 15. August 2016 machten die Beschwerdeführer für die Anpassungsarbeiten den von der EICom ursprünglich berechneten Pauschalbetrag von [...] Franken geltend.
- 73 Die Vorinstanz erwähnte dazu in der Stellungnahme vom 5. März 2018 an das Bundesverwaltungsgericht (die Stellungnahme der Pronovo zur obstehenden Eingabe der Beschwerdeführer erfolgte erst nach Rückweisung des Entscheids an das Bundesverwaltungsgericht), S. 5, die von den Beschwerdeführern eingereichte Offerte mit Rentabilitätsberechnung [...] vom 29. Januar 2013. Daraus gehe hervor, dass Spenglerarbeiten für [...] Franken offeriert worden seien. Bei diesen Spenglerarbeiten könne es sich um klassische Mehrkosten für die Blecheinfassungen handeln, welche den Beschwerdeführern zu ersetzen wären. Abgesehen von der genannten Offerte lägen allerdings keine Unterlagen bei den Akten, welche die konkret angefallenen Mehrkosten darlegen würden. Insbesondere lägen keine Rechnungen und Zahlungsnachweise vor. Ausserdem machten die Beschwerdeführer keine Entschädigung für diese Kosten geltend. Diese werde somit ebenfalls zurückgewiesen.
- 74 Im weiteren Verfahrensverlauf (Stellungnahme vom 28. Februar 2018 an das Bundesverwaltungsgericht und act. 34, jeweils S. 3 Ziff. 3) machten die Beschwerdeführer einen Gesamtbetrag von [...] Franken für die notwendigen Anpassungsarbeiten für die ehemalige Indachsituation geltend, bestehend aus Spenglerarbeiten von [...] Franken ([...] Laufmeter à [...] Fr.), der Produktion von Blindmodulen/Blindstreifen für alle Gebäude von [...] Franken ([...] Laufmeter à [...] Fr.) und einem Rundumgerüst für die Spenglerarbeiten von [...] Franken ([...] Laufmeter à [...] Fr.). Als Beweismittel legten die Beschwerdeführer eine nicht unterschriebene Offerte der [...] vom 29. Januar 2013 bei (act. 34, Beilage 1). Die Beschwerdeführer führten dazu unter Bezug auf die Eingabe der Vorinstanz (oben, Ziff. 75) zudem Folgendes an (S. 3 Ziff. 1): «Bereits an dieser



Stelle ist klarzustellen, dass die Pronovo AG in ihrer Stellungnahme an das Bundesverwaltungsgericht vom 5. März 2018 fehlgeht in ihrer Meinung betreffend "weiterer Schaden" wonach die Spenglerarbeiten Fr. 3'845.- betragen würden. Den Betrag von Fr. [...] - Franken kosteten lediglich die Schrauben und die Mithilfe eines Spenglers der [...]. Die Spenglerarbeiten wurden letztendlich nicht von der [...] erbracht.»

- 75 Die Vorinstanz bestreitet diesbezüglich generell eine Entschädigung, da die Anpassungsarbeiten in der Höhe von [...] Franken nicht weiter substantiiert seien (act. 36, S. 4). Zudem sei bei einer allfälligen Schätzung des Schadens zu berücksichtigen, dass die Kosten für das Gerüst auch bei einer Anlage angefallen wären, welche nicht nach der Richtlinie erstellt worden wäre. Es sei nicht dargetan, dass das Gerüst tatsächlich nur für die Spenglerarbeiten und nicht für die Anlage insgesamt erforderlich gewesen sei. Die Vorinstanz kommt zudem zum Schluss, dass die Materialkosten pro Laufmeter für die Spenglerkosten deutlich zu hoch erscheinen würden ([...] Fr./LM - [...] Fr./LM [Kosten [...] gemäss Offerte pro Laufmeter] = [...] Fr./LM). Die Beschwerdeführer hätten in der Eingabe vom 9. Juli 2018 (act. 34) zudem darauf hingewiesen, dass die Arbeiten nicht von der [...] erbracht worden seien, hätten jedoch nicht ausgeführt, durch wen sie stattdessen ausgeführt worden seien und wie sie zustande gekommen seien. Der Offerte der [...] könne entnommen werden, dass die Bleche grösstenteils durch Herrn [...] abgekantet und montiert worden seien. Diesbezüglich sei zu berücksichtigen, dass sich Eigenleistungen nicht vermögensmindernd auswirkten und daher nicht zu entschädigen seien.
- 76 Nach Aufforderung der ElCom an die Beschwerdeführer, die Schadenspositionen genauer zu erläutern und zu substantiieren/belegen (vgl. im Einzelnen act. 37), reichten die Beschwerdeführer eine weitere Stellungnahme ein (act. 42). Sie führen darin aus (act. 42, S. 4), dass im ganzen Bauablauf wesentliche Teile der Konstruktion durch sie und ihre Mitarbeiter selbst montiert, sowie Material und Gerätschaften selbst besorgt worden seien. Die beauftragte [...] habe den verbleibenden Grossteil der Handwerkerarbeiten und Materiallieferungen erbracht. Die [...] habe sich zum besseren Verständnis bereit erklärt, die gesamten Bedachungs- und Spenglerarbeiten nach Ausmass zu berechnen (act. 42, Beilage 2), um dadurch Klarheit über den Umfang der damit verbundenen Kosten zu erlangen.
- 77 Die Beschwerdeführer machen geltend, allein für die Erfüllung der Vorgaben der Indachanlage seien die Spenglerarbeiten an allen Gebäuden notwendig gewesen und diese hätten das Stellen von Gerüsten bedingt. Für eine Aufdachanlage seien keine Gerüste notwendig gewesen. Die gesamten Kosten betrügen gemäss Ausmass [...] für alle Gebäude [...] Franken inkl. 8% MWST. Davon entfallen gemäss Ausmassberechnung [...] ([...] inkl. MWST) Franken auf die Gerüste (die Aufstellung der weiteren Vorbringen zu den Gerüsten und die Beurteilung der geltend gemachten Kosten erfolgt separat unter Ziff. 6.6.4) und [...] ([...] inkl. MWST) Franken auf die Spenglerarbeiten.
- 78 Die Beschwerdeführer reichten einen Brief der [...] ein, welcher für die Beschwerdeführer erstellt worden ist (act. 42, Beilage 1). Darin wird ausgeführt, dass ein Teil des Gesamtauftrages an den ortsansässigen Betriebselektriker und an die Bauherrschaft abgegeben wurde. Die ganze In-Dach Konstruktion sei unter ihrer Führung zusammen mit dem Bauherrn organisiert und montiert worden. Von ihrer Seite sei ein Mann und die Absturzsicherungsanlagen zur Verfügung gestellt worden. Herr [...] habe den grössten Teil der Materialien zur Sicherstellung der In-Dach Konformität selbst organisiert und während der ganzen Bauzeit immer 2 Arbeiter zur Verfügung gestellt. Die Beschwerdeführer reichten zudem eine einzelne Seite der bereits eingereichten Offerte ein, ohne darauf einzugehen. Weiter legten Sie ihrer Eingabe undatierte Aufnahmen des Geländes und der Gebäude (ohne Blockhaus) und Dachskizzen mit dem geplanten PV-Anlageteil bei (Beilage 3). Darauf sind handschriftlich die Laufmeter angebracht. Ausserdem reichten die Beschwerdeführer die «Schlussrechnung» der [...] vom 6. Dezember 2013 in Höhe von [...] Franken ein. Handschriftlich wurde ergänzt: «Für Material! inkl. Gerüst» (Beilage 5). In Beilage 4 war zudem

noch eine weitere «Schlussrechnung» von [...] vom 31 Mai 2014 betr. «Photovoltaikanlage, Kosten» in Höhe von [...] Franken enthalten, auf welcher handschriftlich «für Arbeit! Von [...]» ergänzt wurde. Diese Rechnung wurde erst ein halbes Jahr nach Abschluss aller Arbeiten (vgl. Zeitplan in act. 52, S. 1) und der Inbetriebnahme erstellt.

- 79 In der Ausmassberechnung werden für jedes Gebäude die Kosten berechnet für die Gerüste und die Spenglerarbeiten. Bei der Scheune (Gebäude A) sind zudem die Kosten der Neueindeckung des Daches enthalten. Aufgeführt sind für jedes Gebäude jeweils «Abtropfbleche bei Traufe Sandwichpanelen» (Einlaufbleche [Traufbleche]) zu einem Meterpreis von [...] Franken und zwei (Scheune) bzw. vier (alle anderen Dächer) Abschlüsse für [...] Franken pro Ausführung, Ortbleche für [...] Franken pro Meter und zwei Firstgehrungen für [...] Franken und vier (Scheune) bzw. acht (alle anderen Dächer) Abschlüsse zu [...] Franken pro Ausführung sowie «Pultabschlussbleche bei Sandwichblechplatten» (First und Gratbleche) für [...] pro Meter und zwei Abschlüsse für [...] Franken pro Ausführung. Dazu werden bei der Scheune (Gebäude A) noch Blindmodule im Randbereich auf allen Seiten für [...] Franken pro Meter aufgeführt. Daraus ergeben sich Spenglerarbeiten für Gebäude A von [...] Franken, für Gebäude B von [...] Franken, für Gebäude C von [...] Franken und für das Blockhaus von [...] Franken. Sämtliche Beträge unter dieser Randziffer enthalten noch keine Mehrwertsteuer.
- 80 Die Vorinstanz führt zu den Vorbringen der Beschwerdeführer aus (act. 44, S. 3 f.), dass diese ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen seien. Es fehle insbesondere an den erforderlichen Erläuterungen sowie an den Belegen, welche nachzuweisen vermögen, dass die behaupteten Kosten tatsächlich angefallen seien, insbesondere an Zahlungsnachweisen. Das von der [...] erstellte Dokument eigne sich nicht als Beleg für die entstandenen Kosten. Sofern keine Dispositionen getroffen, sprich keine Zahlungen geleistet worden seien, liege kein zu ersetzender Schaden vor. Falls die ECom die Voraussetzungen für die Schätzung des Vertrauensschadens als gegeben erachte, sei zu beachten, dass die von den Beschwerdeführern behaupteten Kosten als zu hoch anzuschauen seien. Zusammenfassend hält die Vorinstanz fest, dass die geltend gemachten Kosten nach wie vor nicht ausreichend substantiiert und als überhöht anzusehen seien. Zudem seien Eigenleistungen nicht zu entschädigen.
- 81 Auf eine weitere Aufforderung der ECom, die Schadensposten zu erläutern und zu substantiieren/belegen (vgl. im Einzelnen act. 46), nahmen die Beschwerdeführer wie folgt Stellung (act. 50): Sie gaben folgende Etappen für die Realisierung der Anlage an: Neueindeckung des Daches April-September 2012, Spenglerarbeiten für die Indach-Optik März-Juni 2013, Montage der PV-Anlage August-November 2013. Zu den Spenglerarbeiten führen die Beschwerdeführer aus, dass die Bleche und Spezialteile wie Verlängerungen etc. grösstenteils durch [...] organisiert und beschafft worden seien. Speziell die kleinen Stücke (ca. 30 verschiedene Formteile) seien durch [...] unter Mithilfe eines Betriebsmitarbeiters abgekantet worden. Die Beschwerdeführer führen eine Liste der Unternehmen auf, bei denen beschafft oder bearbeitet wurde, und zu welchem Betrag. (S. 2 und Beilage 1). Gemäss dieser Liste wird für das beschaffte Material ein Betrag von insgesamt [...] Franken geltend gemacht. Nur teilweise wurde aufgeführt, was genau beschafft wurde («Inox-Scheibenstanzen, Giebelabdeckungen, Bleche und abkanten, Blindmodulstreifen, Inox Stücke, Spez Profile Alu, Flachblech auf Rolle, Abkanten Maschine + Raum, Inox-Scheiben, Alu [2mal]»), jedoch etwa keine Angaben zur Menge. Teilweise machten die Beschwerdeführer auf der Liste zu den Unternehmen und Beträgen jedoch gar keine Angaben, was beschafft worden war, betreffend einen Gesamtbetrag von [...] Franken. Es wurde zudem generell nicht erläutert/substantiiert, wo und wie das Material eingesetzt wurde. Betreffend das Unternehmen [...] merken die Beschwerdeführer in der Eingabe speziell an, dass die Kosten für die Benützung der Abkantmaschine bei ca. [...] Franken lagen inkl. der geringen Mithilfe eines Betriebsmitarbeiters. Die Beschwerdeführer reichten trotz Aufforderung weder Zahlungsbelege noch zumindest Rechnungen oder andere Belege ein. Sie führten aus (S. 3 Ziff. 4), dass die aufwändige Beschaffung und Bearbeitung der vielen Kleinteile bei verschiedenen Firmen erfolgt

sei. Die Bleche und Schrauben seien durch die [...] in ihrer Kostenberechnung aufgeführt. Laut Beschwerdeführern gehe es zu weit, hierfür die Belastungsanzeige der Bankkonti zu verlangen; einiges habe auch gleich bar bezahlt werden müssen.

- 82 Die Beschwerdeführer bestätigen auf entsprechende Frage der EICom, dass der Anteil der [...] an den Spenglerarbeiten in etwa dem in der Offerte aufgeführten Betrag entspricht und dieser Betrag in den durch Herrn [...] geleisteten Zahlungen an die [...] enthalten ist (act. 50, S. 2, Frage 2a). Auf Frage nach den Anteilen an den Spenglerarbeiten (in %, ca. Anzahl Stunden) machten die Beschwerdeführer folgende Angaben (S. 2, Frage 2b): [...] 5-10%, [...] 5-10%, Mitarbeiter von [...] 80-90%. Die Teilfrage nach der Anzahl Stunden geleisteter Arbeit wurde nicht beantwortet. Zur Frage der EICom nach dem Stundenlohn der Mitwirkenden reichten die Beschwerdeführer eine handschriftliche Aufstellung der Löhne ein, einerseits für einen Angestellten (acht Monate als Lehrling und zwei Monate nach Lehrabschluss, Januar bis Oktober 2013) und für «[...] als Mitglied der Generationengemeinschaft» für sieben Monate (April bis Oktober). Der von der EICom geforderte Beleg (Lohndokument) wurde nicht eingereicht. Laut Angaben der Beschwerdeführer (S. 3) sei der Lehrling in der Betriebsbuchhaltung normal erfasst worden. Der Mitarbeitende [...] habe als Mitglied der Generationengemeinschaft «den Bezug getätigt» und selbst als Einkommen zufolge selbständiger Erwerbstätigkeit abgerechnet. Belege wurden keine eingereicht. Auf die an die [...] gerichteten Fragen nach der Aufteilung der in der Ausmassberechnung enthaltenen Kosten gaben die Beschwerdeführer an, dass Material und Aufwand je etwa 50 Prozent ausmachen würden (act. 50, S. 5 Ziffer 1). Die EICom hatte zuhanden der [...] dazu aufgefordert, die Bleche und Spenglerarbeiten genau zu bezeichnen, welche ausschliesslich für die optische Integration zur Erfüllung des 2. Leitsatzes der KEV-Richtlinie notwendig waren. Die Beschwerdeführer beschränken sich diesbezüglich auf den Hinweis, die [...] habe in ihrer Berechnung jedes Gebäude detailliert berechnet und beziffert, woraus sich die Beantwortung dieser Frage ergebe.
- 83 Die Vorinstanz (act. 52, S. 2) weist darauf hin, dass die durch die Beschwerdeführer in act. 50 eingereichten Beilagen 1 und 2 (Zusammenstellung Materialbeschaffung und Zusammenstellung Löhne 2013) nicht als Nachweise für entstandene Kosten dienen könnten. Aufgrund der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführer sei insbesondere eine allfällige Schätzung des Vertrauensschadens konservativ vorzunehmen.

### **6.6.2 Würdigung durch die EICom**

- 84 Aufgrund der vorliegenden Akten kann Folgendes festgehalten werden: In der Verfügung vom 7. Juli 2016 kam die EICom zum Schluss, die Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren hätten mit dem Ziel, den zweiten Leitsatz der damaligen KEV-Richtlinie zu erfüllen und im Vertrauen auf diesen Leitsatz als behördliche Zusicherung, Dispositionen getroffen, was vor Bundesgericht unbestritten geblieben ist. Es ist in diesem Zusammenhang glaubhaft, dass den Beschwerdeführern zusätzliche Auslagen entstanden sind.
- 85 Das Material wurde laut Angaben der Beschwerdeführer durch sie selbst beschafft, allenfalls mit Ausnahme des in der Offerte erwähnten Kleinmaterials. Jedoch reichten sie nur eine Liste mit unvollständigen Angaben und keine Belege (Rechnungen, Zahlungsnachweise) ein. Es ist daher festzustellen, dass keine der behaupteten Ausgaben bewiesen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die EICom solche Belege mehrfach eingefordert hat (act. 33, act. 37, act. 46). Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer wurden zudem von Beginn weg sowie ein weiteres Mal ausdrücklich auf die Mitwirkungspflicht/-obliegenheit und die Konsequenzen einer Verletzung derselben hingewiesen (act. 33; act. 37). Die Beschwerdeführer selbst haben erwähnt, dass solche Belege zur Verfügung stünden und machen lediglich einen grossen administrativen Aufwand geltend (act. 42, S. 5). Hinsichtlich Zahlungsnachweisen geben sie an, dass der Auszug von Bankkonti

zu weit gehe und dass teilweise auch habe barbezahlt werden müssen. (act. 50, S. 3 Ziff. 3 Ziff. 4). Die ECom geht davon aus, dass der Aufwand zur Vorlage von Belegen im Verhältnis zu den geforderten Beträgen nicht unverhältnismässig ist. Ausserdem müssen für die Erstellung der handschriftlichen Materialliste vermutlich solche Belege (etwa Rechnungen) beigezogen worden sein. Auch bei Barzahlung werden im Rahmen der betrieblichen Buchhaltung und zur Sicherheit in aller Regel Belege produziert. Es ist daher festzuhalten, dass die Beschwerdeführer ihre Mitwirkungspflicht verletzt haben. Dies kann nachfolgend bei der Schätzung des Schadens berücksichtigt werden (vgl. zur Mitwirkungspflicht und Beweislastverteilung vorne, Ziff. 3).

- 86 Durch die fehlenden Belege ist es nicht möglich, Material, Mengen und den potenziellen Verwendungszweck (anhand der vorliegenden Bilder oder der Ausmassberechnung) zu verifizieren oder zumindest zu plausibilisieren. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Höhe der angefallenen Kosten durch die Vorinstanz bestritten wird. So kann beispielsweise aufgrund der vorliegenden Informationen nicht ausgeschlossen werden, dass etwa gewisse Materialien beispielsweise auch im Zusammenhang mit der Neueindeckung des Scheunendachs verwendet worden sein könnten, was nicht entschädigungsfähig wäre (vgl. oben, Ziff. 6.5). Die Beschwerdeführer gehen denn auch davon aus, dass die Dachneueindeckung zum Vertrauensschaden gehört. Ein Indiz für einen Einbezug der Dachkonstruktion könnte sein, dass die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe Angaben zum Material unter dem Titel «Spenglerarbeiten zur Integration der Anlage» (act. 50, S. 2) bzw. «Mat Inn Dach» (act. 50, Beilage 1) machten, wogegen im Fragebogen der ECom die entsprechende Frage unter dem Titel «Spenglerarbeiten zur *optischen* Integration der Anlage» [Hervorhebung durch ECom] stand. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass gemäss handschriftlicher Liste des Unternehmens [...], welche die Sandwichpanele für das neue Dach geliefert haben, auch Flachblech auf Rolle bezogen wurde (act. 50, Beilage 1). In der Ausmassberechnung für die Neueindeckung des Scheunendachs sind denn auch im Zusammenhang mit der Verlegung der Sandwichelemente auch zwei Elemente aus beschichteten, verzinkten Stahlblechen erwähnt (act. 50, Beilage 2 S. 10 Position 727). Beim Unternehmen [...] wurden gemäss Liste Blindmodulstreifen für [...] Franken beschafft. Das Unternehmen bietet jedoch gemäss Webseite nur Holzprodukte an ([https://www.\[...\]/](https://www.[...]/); (besucht 22. September 2020). Gemäss Ausmassberechnung wurde Holz (Holzbretter) nur im Zusammenhang mit der Neueindeckung des Scheunendachs verwendet (act. 42, Beilage 2, S. 10 Position 112).
- 87 Einer Verletzung der Mitwirkungspflicht liegt auch im Zusammenhang mit dem Nachweis der Leistungen der [...] vor. Zu den bereits früher eingereichten Abschlussrechnungen der [...] (siehe oben, Rz. 78) wurde neu jeweils ein «Kundenbeleg» der Zahlungsaufträge einkopiert (act. 52, Beilage 11). Zahlungsbelege oder -bestätigungen liegen nicht vor. Die Rechnungsbeträge wurden allerdings auch in der Verfügung der Steuerverwaltung des Kantons [...] berücksichtigt (act. 34, Beilage 2 S. 4). Wie die Formulierung «geltend gemacht» in der Verfügung nahelegt, mussten dort aber wohl auch keine Zahlungsnachweise vorgelegt werden.
- 88 In act. 50 haben die Beschwerdeführer, offenbar als Teil von Beilage 5 (zum Blockhaus), ein Dokument eingereicht, auf welchem handschriftlich «Auszug aus Werkvertrag» notiert wurde. Damit sollte soweit ersichtlich der Nachweis über die verwendeten PV-Module und deren Anzahl erbracht werden. Allerdings wurde gerade die Anzahl der PV-Module handschriftlich korrigiert. Es fällt auf, dass sowohl Anzahl der Module als auch die Beträge teilweise von der früher eingereichten Offerte vom 29. Januar 2013 (z.B. act. 34, Beilage 1; act. 42, Teil von Beilage 2) abweichen. Falls es sich bei der Beilage zu act. 50 wirklich um einen Auszug aus dem geltenden Werkvertrag handelt, was aufgrund der vorliegenden Kopie nicht beurteilt werden kann, so ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführer vorgängig zweimal eine nicht gültige Offerte als Beweismittel eingereicht haben. Ebenfalls nicht nachzuvollziehen ist, weshalb die Beschwerdeführer trotz expliziter Aufforderung, einen solchen Beleg einzureichen (act. 37 Ziff. 2; auch act. 46 Frage

13), nur beiläufig in anderem Zusammenhang eine unvollständige Kopie einer Seite des angeblichen Werkvertrags eingereicht haben. Anhand des Werkvertrags und der Schlussrechnungen hätte zumindest eine Plausibilisierung der Leistungen der [...] vorgenommen werden können. Auch diesbezüglich ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdeführer ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind.

- 89 Die Zahlungen an die [...] sind damit nicht bewiesen, haben aufgrund der Rechnungen und des Kundenbelegs des Zahlungsauftrags aber zumindest eine gewisse Plausibilität. Laut Aussage von Herrn [...] von der [...] (act. 42, Beilage 1) wurde «für die ganze Indach-Konstruktion» «ein Mann» und die Absturzsicherungsanlagen zur Verfügung gestellt. In welchem Ausmass dies geschah, kann daraus nicht nachvollzogen werden, v.a. da auch andere Arbeiten im Zusammenhang mit der PV-Anlage darunterfallen können, insbesondere auch im Zusammenhang Dacheindeckung. Die in act. 34, Beilage 1, eingereichte Offerte ist nicht geeignet, etwas zur Klärung beizutragen, da sie offenbar einerseits nicht dem aktuellen Werkvertrag entspricht und zum anderen im Betrag von den an die [...] geleisteten Zahlungen abweicht. Die effektiven Auslagen für diese Arbeit der [...] bleiben damit unbewiesen.
- 90 Zu den für die Spenglerarbeiten eingesetzten Stunden der einzelnen Beteiligten ([...], Beschwerdeführer und Mitarbeiter) machten die Beschwerdeführer zudem keine Angaben (act. 50, Frage 2.b.).
- 91 Die von den Beschwerdeführern gemachten Angaben und Eingaben sind im Übrigen nicht widerspruchsfrei sind. So ist etwa in der Offerte der [...] (act. 34, Beilage 1) unter dem Titel Spenglerarbeiten erwähnt, dass die Abkantmaschine bei einem örtlichen Spengler unentgeltlich benutzt werden kann. Demgegenüber wird in act. 50, Beilage 1, handschriftlich ein Betrag von [...] Franken geltend gemacht für die Benutzung der Abkantmaschine und des Raums. Drei Unternehmen ([...], [...] und [...]) sind in act. 50 zudem nur in Beilage 1 erwähnt, in der Eingabe (act. 50, S. 2) selbst jedoch nicht. Bezüglich der Blindmodule machten die Beschwerdeführer in der ersten Eingabe nach Wiederaufnahme des Verfahrens (act. 34, S. 3 Ziff. 3; auch schon in Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht vom 28. Februar 2018, S. 2 Ziff. 3) Blindmodulstreifen auf allen Dächern geltend, insgesamt [...] Laufmeter (ohne Angabe, wie diese Laufmeterzahl berechnet wurde). Dagegen sind in der Ausmassberechnung der [...] nur für das Dach von Gebäude A Blindmodule erwähnt, dafür für alle Seiten, ausmachend [...] Meter. Auf den Fotos kann dies nicht genau ausgemacht werden. Bei Gebäude A am First ist unklar, ob es sich schon um den Abschluss oder um eine Art Blindmodul handelt. Ersteres ist wahrscheinlicher. Auf den anderen Seiten ist nichts Offensichtliches zu erkennen. Dafür könnten bei Gebäude C bei der Traufe auf der kleinen Dachseite und ev. ebenfalls auf der anderen Seite ein Blindmodulstreifen angebracht worden sein. Die von den Beschwerdeführern angegebenen reinen Materialkosten für die Blindmodule von [...] Franken beim Unternehmen [...] (siehe dazu aber auch oben, Rz. 86) entsprechen gerade etwa den Blindmodulkosten in der Ausmassberechnung von [...] Franken, welche allerdings einen Arbeitsanteil mitenthalten (vgl. dazu Antwort der Beschwerdeführer, act. 50 S. 5 Ziff. I). Weiter gaben die Beschwerdeführer den Anteil der [...] an den Spenglerarbeiten mit 5-10% an (act. 50, S. 2 Frage 2.b.), betonen jedoch an anderer Stelle, dass die Spenglerarbeiten für die In-Dach-Konformität nicht durch [...] geliefert und montiert worden seien, sondern lediglich das hierfür benötigte Gerüst (act. 50, S. 5 Ziff. II.c.). Wieder anderer Stelle bestätigten die Beschwerdeführer, der Anteil der [...] an den Spenglerarbeiten entspreche in etwa dem in der Offerte (act. 34, Beilage 1) aufgeführten Betrag und sei in den durch Herrn [...] geleisteten Zahlungen an die [...] enthalten (act. 50, S. 2 Frage 2.a.). Würde man diesen Betrag von [...] (nur Arbeit, ohne Kleinmaterial) Franken für die Arbeit (exkl. MWST) mit dem durch die Beschwerdeführer angegebenen Anteil der [...] von 5-10 % die gesamten Arbeitskosten berechnen, käme man bereits auf Arbeitskosten von [...] bis [...] Franken (exkl. MWST), welche dem in der Ausmassberech-

nung enthaltenen Betrag schon sehr nahe kommen oder diesen fast um das Doppelte übersteigen (dies ohne Einbezug des Materials und allfälliger Eigenleistungen, sofern diese zu entschädigen wären).

- 92 Es kann daher zusammenfassend noch einmal festgehalten werden, dass die tatsächlichen Aufwände für Material und Arbeit (der [...]) nicht nachgewiesen sind. Dies ist wie ausgeführt den Beschwerdeführern anzulasten. Die Beschwerdeführer haben daher die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (Art. 8 ZGB analog; vgl. dazu vorne, Ziff. 3). Nichtsdestotrotz ist es aufgrund der Fotos wie erwähnt glaubhaft, dass Aufwände entstanden sind. Diese sind daher zu schätzen, wobei die nicht erfüllte Mitwirkungspflicht berücksichtigt werden kann.

### **6.6.3 Schätzung der Spenglerkosten zur optischen Integration durch die EICom**

- 93 Bei der Schätzung geht die EICom hilfsweise von der Ausmassberechnung der Beschwerdeführer aus (act. 42, Beilage 2), auch wenn es sich um eine vereinfachte Berechnung handelt, was sich daran zeigt, dass für alle Gebäude von den gleichen benötigten Blechen für Traufe, Giebel und First ausgegangen wurde. Gemäss Aufstellung betragen die Spenglerarbeiten für alle vier Gebäude [...] Franken exklusive Mehrwertsteuer. In der fiktiven Rechnung der [...] beträgt der Mehrwertsteuersatz 7.7%. Vor 2018 galt indes ein Mehrwertsteuersatz von 8% (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/steuersaetze.html>; besucht 25.09.2020). Inklusiv Mehrwertsteuer von 8% ergibt sich somit ein Betrag von [...] Franken. Dieser Betrag wird, wie auch nachfolgend sämtliche anderen Beträge der Berechnung, auf 100 Franken genau gerundet, somit [...] Franken.
- 94 Es rechtfertigt sich jedoch aus mehreren Gründen, einen Abzug vom Ausgangsbetrag vorzunehmen: Zum einen wurde die Ausmassberechnung vom Unternehmen erstellt, welches für die Beschwerdeführer einen grossen Auftrag ausführen durfte und welches auch für die Planung und den damit verbundenen finanziellen Erfolg der PV-Anlage verantwortlich zeichnete. Eine Berechnung der Kosten auf Anfrage der Beschwerdeführer hin dürfte in diesem Zusammenhang tendenziell wohl eher wohlwollend vorgenommen worden sein. Es handelt sich zudem um eine Berechnung nach Ausmass, d.h. nicht um tatsächlich angefallene Kosten oder eine konkrete Offerte. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ansätze für die Berechnung (etwa die Stundenansätze) nicht zu tief gewählt wurden und darin keine Rabatte/andere Ermässigungen im konkreten Fall enthalten sind. Es darf als notorisch bezeichnet werden, dass im Baubereich auf die Listenpreise Rabatte gewährt werden. Ausserdem darf berücksichtigt werden, dass die EICom aufgrund der Mitwirkungspflichtverletzungen keine Berechnung aufgrund der Materialwerte vornehmen konnte. Es rechtfertigt sich daher als Ausgangslage, eine Reduktion des für die Spenglerarbeiten geltend gemachten Betrags um 10% vorzunehmen. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, als in einem anderen Fall gestützt auf Erfahrungswerte bei unbewiesenen gebliebenen Spenglerkosten von einer Entschädigung von [...] Franken pro Meter für Randabschlüsse ausgegangen wurde (Verfügung 221-00233 vom 15. November 2018, Rz. 46). Trotz dem Abzug liegen die Kosten pro Meter Randabschluss immer noch (teils deutlich) über diesem Ansatz. Besondere Materialien sind laut Ausmassberechnung denn auch nicht verwendet worden oder auf andere Art bewiesen worden. Sie sind auch nicht offensichtlich. Damit sind 10% von [...] Franken (gemäss Ziff. 93) abzuziehen, was einen Ausgangsbetrag von [...] Franken ergibt ([...] Fr. \* 0.9).
- 95 Dieser Betrag setzt sich aus Material- und aus Arbeitskosten zusammen. Die Beschwerdeführer machen einen Anteil von 50% für das Material geltend (act. 50, S. 5 Ziff. 1.a.). Vorliegend sind keine Materialkosten belegt. Selbst bei Anerkennung sämtlicher aufgeführter Materialkosten der Beschwerdeführer ([...] Fr.) würde der Materialanteil nur rund 45% betragen. Von diesem Wert ist vorliegend auszugehen. Vorliegend wurden wie erwähnt keine besonders teuren Materialien

verwendet wie teilweise in anderen Verfahren. Ein Anteil von 45% scheint auch gerechtfertigt, da die EICom in einem anderen Verfahren gemäss einer Rechnung einen Anteil Arbeit zu Material von zwei Drittel zu einem Drittel vorgefunden hatte, mit ähnlichen Materialien. Der Anteil Material an den gesamten Spenglerkosten macht somit vorliegend [...] Franken aus ([...] Fr. \* 0.45). Dieser Betrag ist als Vertrauensschaden zu entschädigen.

- 96 Der Arbeitsanteil beträgt entsprechend 55%, was [...] Franken entspricht ([...] Fr. \* 0.55). Die Beschwerdeführer gaben bei Frage 2.b. (enthalten in act. 46) keine Einschätzung der eingesetzten Anzahl Stunden der einzelnen Beteiligten für die Spenglerarbeiten zur optischen Integration der Anlage an. Sie machten dagegen Angaben zum prozentualen Anteil der Beteiligten an der gesamten Arbeit (act. 50, S. 2 Frage 2b): Demgemäss hatte die [...] einen Anteil von 5-10% an den Arbeiten. Den in der Offerte erwähnten Betrag von [...] Franken haben die Beschwerdeführer mangels eingereichtem gültigem Werkvertrag nicht nachgewiesen, was zu ihren Lasten zu berücksichtigen ist. Ausserdem wurde der [...]Mitarbeiter allenfalls auch für die Begleitung anderer Arbeiten eingesetzt. Es wird trotz widersprüchlicher Aussagen (vgl. dazu oben, Rz. 91) von dem von den Beschwerdeführern angegebenen (oberen) [...]Anteil von 10% an den Arbeiten ausgegangen, ausmachend [...] Franken ([...] Fr. \* 0.1). Dieser Betrag ist zu entschädigen.
- 97 Die restliche Arbeit im theoretischen Wert von [...] Franken ([...] Fr. \* 0.9) wurde in Eigenleistung durch die Beschwerdeführer sowie einen Lehrling, welcher laut Angaben der Beschwerdeführer ab September 2013 noch festangestellt war, erbracht. Bei den Leistungen der Beschwerdeführer handelt es sich um sogenannte Eigenleistungen. Schaden im Rechtssinne ist eine unfreiwillige Vermögensminderung und kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen. Es wird durch die Beschwerdeführer nicht dargelegt, inwiefern sich die Eigenleistung vermögensmindernd ausgewirkt hat. Damit ist von einem immateriellen Schaden auszugehen, der nach der Rechtsprechung nicht ersatzfähig ist (BGE 115 II 481, E. 3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015 A-4730/2014, E 8.3; Verfügungen der EICom 221-00077 vom 3. Juli 2014 (Rz. 36), 221-00125 vom 14. Dezember 2017 (Rz. 39), 221-00381 vom 16. August 2018 (Rz. 44). Was den in act. 50, Beilage 2 aufgelisteten Lehrling und nachmaligen Angestellten anbelangt, so kann davon ausgegangen werden, dass dieser bis zur Lehrabschlussprüfung ohnehin im Betrieb verblieben wäre. Dass deswegen andernorts weitere personelle Ressourcen eingesetzt werden mussten, wurde von den Beschwerdeführern nicht geltend gemacht. Ob der vormalige Lehrling ab September 2013 wegen des PV-Anlagebaus dauerhaft weiterbeschäftigt wurde oder nur bis Oktober 2013, ist nicht bekannt. Es wurde aber auch nicht geltend gemacht/substantiiert, dass die Weiterbeschäftigung lediglich wegen der optischen Integration der PV-Anlage erfolgte. Da die meisten Spenglerarbeiten bereits abgeschlossen waren (laut Beschwerdeführern waren sie bereits im Juni 2013 gänzlich abgeschlossen (act. 50, S. 1), ist davon auch nicht auszugehen. Ohnehin liegen auch bezüglich Arbeitsleistung trotz Aufforderung keine Belege (bspw. Arbeitsofferte, Löhne) vor. Hinsichtlich Blockhaus ist es zudem nicht unwahrscheinlich, dass diese Arbeiten im August erfolgten, somit noch währen der Anstellung als Lehrling (act. 50, Beilage 2). Aufgrund aller Umstände ist daher auch hinsichtlich des aufgeführten weiteren Mitarbeiters keine weitere Entschädigung zu sprechen.
- 98 Für die Ausführung der Spenglerarbeiten ist somit insgesamt ein Betrag von [...] Franken ([...] Fr. für Material [Rz. 95] und [...] Fr. für Arbeit (Rz. 96) zu entschädigen.
- 99 Zu den Beweisanträgen: Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist von der Einholung eines externen Gutachtens über die Kosten der Anpassungsarbeiten, der Befragung von Herrn [...] p.a. [...] als Zeuge und einem Augenschein (act. 34, S. 4; ev. act. 42, S. 3 Bst. b) abzusehen. Die Massnahmen können die fehlenden Belege und Antworten der Beschwerdeführer nicht ersetzen. Der EICom wäre es möglich gewesen, eine hinreichend genaue Einschätzung der *tatsächlich entstandenen* Kosten abzugeben und/oder die Kosten zumindest zu plausibilisieren, wenn die

Beschwerdeführer ihre Mitwirkungspflicht erfüllt hätten. Die ECom ist zudem bei ihrer Berechnung von der Ausmassberechnung und entsprechenden Schätzung der Beschwerdeführer bzw. der [...] und deren Angaben ausgegangen. Die Beweisanträge werden abgewiesen.

## 6.6.4 Gerüste

### 6.6.4.1 Vorbringen der Beschwerdeführer

- 100 Wie oben erwähnt, war laut der von den Beschwerdeführern eingereichten Offerte der [...] vom 29.01.2013 (act. 34, Beilage 1, S. 3) vorgesehen, dass das Gerüst bauseits beschafft werde. Entsprechend war kein Betrag zugunsten der [...] eingesetzt. In act. 34 schätzten die Beschwerdeführer wie erwähnt die Kosten für ein Rundumgerüst noch auf [...] Franken ([...] Laufmeter à [...].- Fr.; Ohne Angabe bezüglich MWST).
- 101 In der Berechnung nach Ausmass wurden die Gerüstkosten dann mit [...] (exkl. MWST) Franken angegeben, bestehend aus [...] Franken für Gebäude A, [...] Franken für Gebäude B, [...] Franken für Gebäude C und [...] Franken für das Blockhaus. Auf explizite Nachfrage der ECom gaben die Beschwerdeführer dann an (act. 50, S. 3), das Gerüst sei entgegen der Offerte doch von der [...] geliefert worden und sei in der bereits eingereichten Schlussabrechnung von [...] Franken enthalten. Belege dazu, insbesondere Angaben zum effektiv verrechneten Preis wurden keine eingereicht. Auf erneute Nachfrage der ECom gaben die Beschwerdeführer an (act. 50, S. 3 und S. 5), dass das Gerüst nur für die Spenglerarbeiten genutzt wurde. Für die Dachneueindeckung und die Montage der PV-Anlage seien Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAGA) verwendet worden. Die PV-Module seien wegen Lieferverzögerungen später geliefert worden, weswegen das Gerüst bereits demontiert gewesen sei. Fotos gebe es keine. 90% der Gerüste seien durch die [...] montiert worden, 10% durch Angestellte von [...]. In act. 42, Beilage 1, hatte [...] bestätigt, «die Absturzsicherungsanlagen zur Verfügung gestellt zu haben».
- 102 Die ECom hatte zuhanden der [...] weitere Fragen gestellt. Diese wurden durch die Beschwerdeführer beantwortet (act. 50, S. 5 Ziffer II). Mit den in act. 42 Beilage 1 erwähnten Absturzsicherungsanlagen seien die Gerüste für die Montage der Elemente für die In-Dach-Konformität gemeint, welche durch [...] geliefert und deren Kosten in der Schlussrechnung der [...] enthalten sei. Die entsprechenden Ausmasse seien in den detaillierten Berechnungen der [...] ersichtlich. Auf die Frage der ECom, welche der in Ihren Ausmassberechnungen enthaltenen Absturzsicherungen auch für die Neueindeckung der Scheune und für die Installation der PV-Anlage (ohne optische Integration) verwendet werden mussten (unter Nennung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften), machten die Beschwerdeführer folgende Aussage: «Die Spenglerarbeiten für die In-Dach-Konformität wurden nicht durch [...] geliefert und montiert, sondern lediglich das hierfür benötigte Gerüst. Lediglich dieses Gerüst ist in der Ausmassberechnung enthalten. Die Neueindeckung der Scheune und die Installation der PV-Anlage erfolgte mit Netzsicherung und PSAGA (Seilkorsette mit entsprechenden Installationen), siehe Ziff. 6 und Antwort zur Zeitdauer der Bauphasen hievor. Ohne Nennung einschlägiger Sicherheitsvorschriften ist ein Gerüst für die seitlichen Montagen aus Machbarkeitsgründen unentbehrlich. Die Neueindeckung eines offenen Daches und die Montage der PV-Elemente in der besagten Höhe können ebenfalls nur unter Zuhilfenahme der Absturzsicherungen erfolgen.»
- 103 Es kann Folgendes festgestellt werden: Ein Nachweis, dass für die Spenglerarbeiten ein Gerüst verwendet wurde, und vor allem, dass ein Gerüst an allen Gebäuden an allen Seiten verwendet wurde, liegt nicht vor. Die Beschwerdeführer haben angegeben, dass keine entsprechenden Fotos vorliegen würden. Es ist nicht bewiesen aber plausibel, dass zumindest teilweise ein Gerüst für die Erstellung der Anlage verwendet wurde.



- 104 Laut Offerte der [...] vom 29.1.2013 (act. 34, Beilage 1) war vorgesehen, dass das Gerüst baus- eits beschafft wird. Laut Angaben der Beschwerdeführer lieferte dann aber doch die [...] das Ge- rüst. Die [...] selbst hat bestätigt, die «Absturzsicherungsanlagen» für die ganze «In-Dach Kon- struktion» zur Verfügung gestellt zu haben. Damit bleibt unbewiesen, dass ein Gerüst von [...] gestellt wurde, denn einerseits kann der Begriff Absturzsicherungsanlagen eine Vielzahl von Mas- snahmen (Kollektiv- und Einzelsicherungsschutz) gegen Absturz umfassen (vgl. dazu auch die Antwort der Beschwerdeführer in act. 50, Ziff. II 2.c. letzter Satz), zum anderen umfasste laut Beschwerdeführern und auch [...] die Herstellung der In-Dach Konstruktion nicht nur die Speng- lerarbeiten für die optische Integration, sondern insbesondere auch die Neueindeckung des Scheunendachs, wie aus den Beschwerdeverfahren hinsichtlich Anlagequalifikation hervorgeht. Es bleibt damit offen, für welche Arbeiten [...] «Absturzsicherungsanlagen» geliefert hat und wel- che.
- 105 Generell kann festgehalten werden, dass die Fragen zu den Gerüsten teils ungenau/unpräzise bzw. teilweise mehrdeutig beantwortet wurden. Belege wurden keine eingereicht, insbesondere liegen laut Beschwerdeführer keine Fotos vor. Wie oben erwähnt (Rz. 88), haben die Beschwer- deführer den gültigen Werkvertrag zudem nicht eingereicht. Auch diesbezüglich sind die Be- schwerdeführer ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.

#### **6.6.4.2 Schätzung der Kosten durch die EICom**

- 106 Es ist eingangs festzuhalten, dass die Beschwerdeführer (act. 34, S. 3 Ziff. 3) selbst die Gerüst- kosten mit [...] Franken sehr viel tiefer einschätzten als später in der Ausmassberechnung aus- gewiesen. Es könnte somit an sich davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführer keine externen Gerüstkosten akzeptiert hätten, welche deutlich höher gelegen hätten.
- 107 Es darf als üblich und vernünftig bezeichnet werden, dass die für die Spenglerarbeiten verwen- deten Gerüste oder anderen Sicherungsmassnahmen auch als Sicherung für die Montage der PV-Module verwendet werden (müssen). In der eingereichten – allerdings nicht aktuellen – Of- ferte der [...] (act. 34, Beilage 1) ist denn auch das Gerüst unter einer eigenen Ziffer aufgeführt und nicht unter Spenglerarbeiten. Sofern überhaupt in den bisherigen Verfahren eine Entschädi- gung für das Gerüst geltend gemacht wurde, so hat die EICom bisher jeweils nur eine anteilige Entschädigung zugesprochen (vgl. zuletzt Verfügungen 221-00137 und 221-00317 vom 11. Sep- tember 2019, Rz. 74 ff. bzw. Rz. 63.).
- 108 Die Beschwerdeführer weisen diesbezüglich auf erneute Nachfrage der EICom aber darauf hin, dass die Spenglerarbeiten schon im Juni 2013 abgeschlossen waren; die Montage der PV-Anlage dagegen erst ab August 2013 erfolgt sei (act. 50 S. 1). Die Beschwerdeführer verweisen an an- derer Stelle hinsichtlich des Gerüsteinsetzes noch einmal ausdrücklich auf diese Bauphasen (act. 50, S. 5 Ziff. II.c) und erwähnen als Grund, dass sich die Lieferung der Module verspätet habe (act. 50, S. 3 Ziff. 6). Auf Google Maps in der Einstellung Google Streetview (a.a.O. Rz. 51; act. 56) sind jedoch Aufnahmen öffentlich zugänglich, auf welchen die relevanten Gebäude der Beschwerdeführer einerseits vom [...]weg (im erweiterten Bereich der [...]Wege) und von der anderen Seite vom [...]weg aus in verschiedenen Winkeln einsehbar sind. Auf den Bildern ist vermerkt, dass sie im Juli 2013 aufgenommen wurden. Auch andere Bilder in der Region [...] wurden in diesem Monat aufgenommen. Auf den Bildern ist klar zu erkennen, dass bei den gros- sen Gebäuden A-C die PV-Module bereits vollständig montiert waren. Zudem ist zu sehen, dass die Spenglerarbeiten insbesondere an den Rändern ebenfalls bereits ausgeführt worden waren, diesbezüglich also den Aussagen der Beschwerdeführer entspricht. Beim Blockhaus dagegen ist von der PV-Anlage erst der Alustand (Unterkonstruktion) montiert, die PV-Module fehlen dagegen noch. Beim Blockhaus ist jedoch auch zu sehen, dass die Spenglerarbeiten zur optischen In- tegration zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgenommen wurden. Das vorbestehende Dach ist auf den Aufnahmen denn auch seitlich noch deutlich zu sehen. Die Aussagen der Beschwerdeführer

erweisen sich vor diesem Hintergrund als faktenwidrig. Gerade beim Blockhaus könnte sich zudem ohnehin die Frage stellen, ob aufgrund der Grösse und der Dachhöhe für die Spenglerarbeiten ein Gerüst für die Vornahme der Spenglerarbeiten wirklich notwendig war und auch verwendet wurde. Rein schutztechnisch gesehen ist ein Kollektivschutz erst ab einer Fallhöhe von drei Metern und einer Arbeitsdauer von mind. 2 Tagen notwendig (vgl. Art. 28 und 32 der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten vom 29. Juni 2005 [Bauarbeitenverordnung, BauAV; SR 832.311.141]). Fotos oder jedwede anderen Belege wurden wie erwähnt keine eingereicht. Die Frage der ECom, ob für die Montage der PV-Anlage auch ein Gerüst notwendig war, wurde nicht beantwortet (act. 50, Ziff. II.b). Unklar bleibt aus den verschiedenen Antworten zudem, ob und wie die Kollektivschutzsicherung bei der Dachsanierung (*gegen aussen*) und bei der Montage der PV-Module erfolgt ist. Unter Berücksichtigung aller Umstände erachtet die ECom die Angaben der Beschwerdeführer nicht als plausibel bzw. faktenwidrig und den Schaden in Verletzung der Mitwirkungspflicht als nicht begründet und substantiiert.

109 In einigen Verfahren (vgl. für Beispiele oben, Rz. 107) hat die ECom für das Gerüst eine anteilige, pauschalisierte Beteiligung am Gerüst für die Mehrbenutzung (v.a. längere Nutzung) vorgenommen. Die anteiligen Gerüstkosten für die Spenglereinfassungen wurden dabei als Anteil der Spenglerkosten zu den Gesamtkosten der gesamten Anlage berechnet. Mangels Nachweis der effektiven Kosten, unter Berücksichtigung der verletzten Mitwirkungspflicht und aller übrigen Umstände rechtfertigt sich auch in diesem Fall ein solches Vorgehen. Oben (Rz. 94) wurde von Spenglerkosten von insgesamt [...] Franken ausgegangen. Zu Gunsten der Beschwerdeführer werden hinsichtlich der Gesamtkosten der Anlage nur die Schlussrechnungen der [...] berücksichtigt (act. 42, Beilage 4; vgl. auch oben, Rz. 78) mit einem Gesamtbetrag von [...] Franken ([...] Fr. + [...] Fr.). Dies ergibt vorliegend einen Anteil der Spenglerkosten an den Anlagekosten von [...]%. ([...] Fr. / [...] Fr.).

110 Für die Berechnung der anteilmässigen Gerüstkosten wird hilfsweise auf die von den Beschwerdeführern eingereichte Ausmassberechnung (act. 42, Beilage 2) abgestützt. Es ist jedoch zu prüfen, ob hinsichtlich der Ausmassberechnung (offensichtliche) Korrekturen vorzunehmen sind. Im Zweifelsfall wurde hinsichtlich Sicherungsmassnahmen keine Korrektur vorgenommen, auch wenn die Massnahme vielleicht aufgrund der Vorschriften nicht unbedingt notwendig war, etwa westgiebelseitig bei Gebäude C oder beim Blockhaus.

- Die Ausmassberechnung des mit dem Anlagebau betrauten Unternehmens kann nicht als objektiver preislicher Massstab herangezogen werden. Es kann als notorisch bezeichnet werden, dass eine Ausmassberechnung i.d.R. nicht zu Preisen erfolgt, mit welchen man etwa eine kompetitive Offerte stellen würde, um einen Gerüstbau-Auftrag zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die ECom mangels eingereichtem aktuellem Werkvertrag die tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten für das Gerüst und/oder andere Absturzsicherungsmassnahmen, welche laut Beschwerdeführern durch die [...] geliefert worden waren, nicht überprüfen/plausibilisieren konnte. Gerüstkosten können sehr unterschiedlich hoch ausfallen, was von mehreren Faktoren abhängt, unter anderem der Region, der Art und Grösse des benötigten Gerüsts und – mit den genannten Faktoren zusammenhängend – der Wettbewerbssituation für einen Auftrag. Laut einer Webseite der Zeitschrift «Bauen und Wohnen in der Schweiz» (<https://bawos.ch/geruestbau-preise-und-wissenswertes-zum-thema/>; besucht 18.09.2020) könne bei einem einfachen Gerüst ohne Extras und einer Verleihzeit von zwei Wochen in einer Region mit normalen Preisen von einem durchschnittlichen Preis pro Quadratmeter von 6 Franken ausgegangen werden. In den teureren Ballungszentren könne der Preis bei 8 Franken oder etwas höher liegen. Entsprechend möge es ländliche Niedrigpreisregionen geben, wo das Gerüst nur 3 bis 4 Franken pro Quadratmeter koste. [...] kann als ländliches Gebiet bezeichnet werden. Insgesamt handelt es sich laut Ausmassberechnung um

[...] Quadratmeter Gerüst bei allen Gebäuden (Gebäude A [...] m<sup>2</sup>, Blockhaus [...] m<sup>2</sup>, Gebäude B [...] m<sup>2</sup> und Gebäude C [...]m<sup>2</sup>). Der Ansatz gemäss Ausmassberechnung beträgt [...] Franken/Quadratmeter. Die Differenz der Kosten für [...] Quadratmeter zu den Ansätzen gemäss obgenannter Quelle (Berechnung: X Fr./m<sup>2</sup> \* [...]m<sup>2</sup>) beträgt somit zwischen [...] Franken (Ansatz [...] Fr./m<sup>2</sup>) bis zu [...] Franken (Ansatz [...] Fr./m<sup>2</sup>). Aufgrund der vorstehend genannten Gründe rechtfertigt sich die Festsetzung auf [...] Franken. Der Abzug beträgt somit rund 10% und [...] Franken ([...] \* [...] Fr. - [...] Fr.).

- Bei Gebäude A ist unter der Normposition 500 «Besondere Gerüste» ein Fallschutznetz ab 3m Fallhöhe im Ausmass von [...]m<sup>2</sup> aufgeführt, unterteilt in Einrichten/Befestigen/Netz ([...] Fr.) und Vorhalten ([...] Fr.). Gemäss Beschreibung ist dieses zwischen Randseilen gespannt, welche jedoch selbst nicht in der Ausmassberechnung aufgeführt sind. Das Fallschutznetz für Gebäude A kann sowohl vom Zweck her als auch vom Ausmass her für die Spenglerarbeiten zur optischen Integration (Dachfläche und Randabschlüsse) nicht eingeordnet werden. Als Sicherung gegen Stürze vom Dachrand (gegen aussen) werden i.d.R. andere Sicherungen verwendet, bei bestehenden/notwendigen Gerüsten eben insbesondere ein Spenglergang (Suva-Merkblatt Arbeiten auf Dächern. So bleiben Sie sicher oben, Ausgabe 01.01.2019, verfügbar auf <https://www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/arbeiten-auf-daechern>; vgl. auch Art. 19 Abs. 1 BauAV). Bei Gebäude A sind unter Ausnahme des Firsts (wegen des darunterliegenden Dachs) drei Seiten für die Absturzsicherung zu berücksichtigen, mit einer (Dach-)Gesamtlänge von [...]m ([...]m + [...]m + [...]m; act. 42, Beilage 3). Wäre theoretisch auf all diesen Seiten ein Fangnetz als Dachfangwand (der Begriff gemäss Ausmass ist aber anders) oder Auffangnetz aussen verwendet worden, würde die vertikale oder horizontale Auskragung somit 11m betragen. Solche Ausmasse übersteigen denn auch die vorgeschriebenen Ausmasse bei weitem (Suva, Factsheet Dachfangwände, Juni 2017; Suva, Factsheet Seitenschutz mit Auffangnetzen, beide verfügbar auf <https://www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/arbeiten-auf-daechern>). Ein Fallschutznetz oder auch Fanggerüste wird dagegen vor allem verwendet bei Neueindeckungen von Dächern, um Stürze gegen das Gebäudeinnere abzufangen (vgl. dazu Art. 35 Abs. 1 BauAV; Suva, Arbeiten auf Dächern [a.a.O.], S. 11; vgl. auch Factsheet Arbeitsplattformnetze vom Dezember 2011, verfügbar auf <https://www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/arbeiten-auf-daechern>). Ein solches Netz musste laut Beschwerdeführern für die Dacheindeckung der Scheune verwendet werden (act. 50, S. 5 Ziff. II.b.). Von den Kosten her würde es den Angaben in der ersten Eingabe der Beschwerdeführer in etwa entsprechen (act. 34, S. 2 Ziff. 1), d.h. rund [...] Franken. Von den Ausmassen her würde es auch etwa passen: Das Produkt der Dachlänge ([...]m) und Dachbreite ([...]m) ergibt etwa das Ausmass des Netzes, wenn man je ca. 3 Meter bei Länge und Breite abzieht. Aufwände im Zusammenhang mit der Neueindeckung des Scheunendachs sind nicht als Vertrauensschaden zu entschädigen (vgl. oben, Ziff. 6.5). Entsprechend ist auch ein Fallschutznetz für die Umsetzung der Vorgaben des 2. Leitsatzes der KEV-Richtlinie nicht notwendig. Die Kosten des Fallschutznetzes in Höhe von insgesamt [...] Franken sind somit nicht zu berücksichtigen und es ist diesbezüglich ein Abzug vorzunehmen.
- Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Gerüstverbreiterungen mit Konsolen nach innen bei den Gebäuden A, B und C für drei Monate vorgehalten werden mussten, im Vergleich dazu das übrige Gerüst nur für 0.8 Monate. Das Vorhalten der Gerüstverbreiterungen ist somit jeweils auf 0.8 Monate zu kürzen (Berechnung der Reduktion pro Gebäude: Ursprünglicher Betrag – [ursprünglicher Betrag / 3 Mte \* 0.8 Mte]). Dies führt zu einer Reduktion von gesamthaft [...] Franken für alle Gebäude.
- Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführer bzw. ihre Mitarbeiter laut Angaben der Beschwerdeführer selbst 10% des Gerüsts aufgebaut hatten (act. 50, S. 3

Ziff. 7). Da sich Eigenleistungen wie erwähnt nicht vermögensmindernd auswirken (vgl. oben, Rz. 97), rechtfertigt sich damit ein Abzug von 10%. Um diesen Prozentsatz reduzieren sich die Kosten sämtlicher Gerüstbestandteile, welche einen Arbeitsanteil beinhalten, sprich sämtliche Posten ausser dem Vorhalten. Es rechtfertigt sich damit eine Reduktion der Kosten um 10%. Diese Reduktion wird auf dem geltend gemachten Gerüstbetrag ([...] Fr. exkl. MWST; vgl. oben Rz. 101) abzüglich der Abzüge für das Fallschutznetz auf Gebäude A ([...] Fr.) und sämtlicher Kosten für das Vorhalten (da kein Arbeitsanteil enthalten; insgesamt [...] Fr.) berechnet, entsprechend [...] Franken. 10% davon ergeben [...] Franken. Nicht berücksichtigt wurde bei der Berechnung dieses Abzugs, dass allenfalls in den Gerüstpreisen nicht nur in den Preisen für das Vorhalten, sondern auch bei den übrigen Kosten-Ansätzen ein gewisser Materialanteil enthalten sein kann (vgl. aber sogleich Rz. 111).

- 111 Aufgrund der Reduktionen ergibt sich ein Betrag von [...] Franken (exkl. MWST), was einem Betrag von [...] Franken inkl. MWST von 8% entspricht. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass traufseitig gegebenenfalls Spenglergänge vorzusehen wären, anstatt der Gerüstverbreiterungen mit Konsolen nach innen oder zusätzlich. Eine genaue frankenmässige Korrektur lässt sich nicht vornehmen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und eingedenk möglicher nicht berücksichtigter Elemente (siehe z.B. Rz. 110 am Ende) legt die EICom die Gerüstkosten für die anteilige Berechnung beim Aufbau sowie für die Berechnung der Demontagekosten (vgl. dazu hinten, Ziff. 6.8.6) auf einen Betrag von [...] (inkl. MWST) für die Berechnung des verhältnismässigen Anteils an den Sicherungsmassnahmen fest.
- 112 Die anteilige Berücksichtigung an den Gerüstkosten oder anderer Sicherungsmassnahmen für die optische Integration der Anlage ergibt somit eine Entschädigung von [...] Franken ([...] Fr. \* [...]).
- 113 Insofern sich die gestellten Beweisanträge (act. 34, S. 4; ev. act. 42, S. 3 Bst. b) allenfalls auch auf die Gerüstkosten bezogen haben, werden sie mit der gleichen Begründung wie für die Spenglerarbeiten (siehe oben, Rz. 99) abgewiesen.

### **6.6.5 Gesamtaufwand zur optischen Integration**

- 114 Der zu entschädigende Aufwand für die optische Integration der Anlage beträgt somit insgesamt [...] Franken ([...] Fr. für die Arbeiten und [...] Fr. für die Gerüstkosten).

### **6.7 Keine aufgeständerte Anlage**

- 115 Die Beschwerdeführer machen geltend (act. 34, S. 2 f.; bereits Vernehmlassung an Bundesverwaltungsgericht vom 28. Februar 2018, S. 3), die Solaranlage bzw. die Kollektoren wären optimal ausgerichtet (Himmelsrichtung und Neigungswinkel) als aufgeständerte Anlage gebaut worden. Die Dächer würden Neigungen von 5-15° aufweisen. Lediglich das Dach der Scheune (Gebäude A) sei mit 15° mehr oder weniger nach Südosten ausgerichtet. Die Dächer der Kartoffelhalle (Dächer B1 und B2) seien mit 10° nach NO und SW ausgerichtet und die Halle (Gebäude C) sei mit 5° nach NW ausgerichtet. Durch die Aufständigung der gesamten Anlage hätten mit einer einfacheren, günstigeren Montage wesentlich höhere Erträge erzielt werden können. Der Minderertrag der heutigen Anlage gegenüber einer aufgeständerten Anlage belaufe sich mindestens auf [...] Franken pro Jahr, ausmachend für 25 Jahre Lebensdauer somit [...] Franken (in der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vom 15. August 2016, S. 7, war der geforderte Betrag noch [...] Franken (10 [Jahre] \* [...] Fr.). Die Beschwerdeführer reichten als Beleg einen Situationsplan mit Gebäudebezeichnungen A, B und C ein. Darauf sind die Dachneigungen und Flächen handschriftlich ergänzt. Die Gesamtfläche der Gebäude B und C (Kartoffelhalle und

Halle) wird mit [...]m<sup>2</sup> angegeben, diejenige der Scheune ebenfalls mit [...]m<sup>2</sup>. Handschriftlich wird ein Minderertrag von 25% auf den Dächern B und C aufgeführt, d.h. auf 50% der gesamten Dachfläche. Ausserdem reichten die Beschwerdeführer das Dokument «Ausrichtung von Solaranlagen» von Baunetzwissen.ch ein (act. 34, Beilage 4). Darin wird (für Deutschland) eine optimale Ausrichtung nach Süden angezeigt und ein Winkel von 30 Grad empfohlen. Ausserdem werden gewisse Produktionsabweichungen je nach Änderung der Ausrichtung oder des Anstellwinkels im Vergleich zum Optimum aufgezeigt.

- 116 Die Vorinstanz weist eine Entschädigung des geltend gemachten Minderertrags aufgrund ungenügend substantiiertter Behauptungen des Beschwerdeführers zurück. So würden die Beschwerdeführer nicht aufzeigen, inwiefern die optimale Ausrichtung durch das erweckte Vertrauen auf die KEV Richtlinie verhindert worden sei (Vernehmlassung an das Bundesverwaltungsgericht vom 5. März 2018, S. 4 f.). Die Vorinstanz hält weiter fest (act. 36, S. 4), dass im Rahmen des Vertrauensschadens das Total der durch die Vertrauensgrundlage ausgelösten Investitionen entschädigt werden soll (vgl. oben). Der verminderte Ertrag der Anlage könne dabei nicht als Investition erachtet werden und eine Entschädigung werde entsprechend bestritten. Wenn ein Minderertrag als Vertrauensschaden berücksichtigt werden könnte, was vorliegend bestritten werde, wäre dieser in jedem Fall mittels eines unabhängigen Gutachtens zu ermitteln. Die Vorinstanz macht weiter geltend (act. 44, S. 4), dass die Beschwerdeführer trotz erneutem Hinweis der El-Com auf die Mitwirkungspflicht den Schaden nicht weiter substantiiert hätten. Der jährliche Minderertrag von [...] Franken werde nicht hergeleitet. Diese unterlassene Mitwirkungspflicht sei bei einer allfälligen Entschädigung des Minderertrags zu berücksichtigen.
- 117 Zunächst ist hinsichtlich der gemachten Angaben festzustellen, dass in der Beglaubigung der PV-Anlage zuhanden Swissgrid unter der Rubrik «Ausrichtung (z.B. Südwest) / Anstellwinkel (z.B. 30°)» für die PV-Anlage der Beschwerdeführer folgende Angabe gemacht wird: «süd+nord+west+ost // 15°+20°+10°». Offenbar bestehen damit Differenzen zwischen den Feststellungen des beglaubigenden Unternehmens zu denjenigen der Beschwerdeführer bezüglich Ausrichtung und Neigung. Das Blockhaus wird nicht erwähnt. Aufgrund des eingereichten Plans (act. 34 Beilage 3) sind jedoch die von den Beschwerdeführern angegebene Ausrichtungen der Dächer ungefähr korrekt. Die Neigungswinkel sind nicht belegt, erscheinen aufgrund der Aufnahmen von Google Streetview (a.a.O. Rz. 51; act. 56) aber etwa plausibel. Dies kann jedoch aufgrund der nachfolgenden Erwägungen offenbleiben.
- 118 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil A-5871/2016 vom 21. Februar 2018, E. 4.2, festgehalten, der Vertrauensschaden bzw. das negative Interesse entspreche dem Total der durch die Vertrauensgrundlage ausgelösten Investitionen. Die betroffene Person sei grundsätzlich so zu stellen, wie wenn sie die gestützt auf die Vertrauensgrundlage vorgenommenen Dispositionen nicht getroffen hätte. Im vorliegenden Fall hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass der effektive Schaden zu ermitteln sei. Massgeblich seien dabei die Baukosten der Anlage bzw. die konkret nachgewiesenen Mehrkosten für die optisch integrierte Bauweise (Urteil A-565/2018 vom 11. April 2018, E. 2.2). Die Beschwerdeführer haben nicht substantiiert oder gar bewiesen, dass die Variante einer (optimal) aufgeständerten Anlage in Frage gekommen oder effektiv geprüft oder ausgearbeitet wurde. Es würde sich denn auch die Frage stellen, mit welcher Variante zu vergleichen wäre. Unter Umständen kam eine Variante mit Aufständigung aus verschiedenen Gründen auch gar nie in Frage (technische Aspekte, Baureglements aber auch persönliche Gründe wie etwa die Ästhetik der Gebäude [vgl. zu letzterem etwa Aussage der Beschwerdeführer in act. 1, S. 2]). Entscheidend ist aber, dass es sich beim hypothetischen Vergleich mit einer aufgeständerten Anlage nicht um Investitionen oder Mehrkosten, welche gestützt auf die Vertrauensgrundlage getroffen worden sind. Der geltend gemachte hypothetische Minderertrag ist auch nicht direkt durch die Vorgaben des 2. Leitsatz der KEV-Richtlinie (Einfassungen zur optischen Integration) entstanden.

- 119 Unter Berücksichtigung der Erwägungen und der Schlussfolgerung erübrigt sich ein Gutachten über den Mehrertrag einer aufgeständerten Anlage (act. 34, S. 4). Der Beweisantrag der Beschwerdeführer wird abgewiesen.

## **6.8 Minderertrag und Demontage der Spenglereinfassungen**

### **6.8.1 Ausgangslage**

- 120 Die Beschwerdeführer führen aus (act. 44, S. 3), durch die wegen den Indach-Auflagen montierten Verblechungen entstehe an der ganzen Anlage ein Wärmestau mit daraus resultierendem Leistungsverlust; durch die Aberkennung als Indachanlage müsse daher die ganze Verblechung wieder demontiert werden. Die Beschwerdeführer fordern eine Entschädigung für die Kosten der Demontage der montierten Einfassungen und machen indirekt auch eine Entschädigung für den Minderertrag geltend. Wie aufzuzeigen sein wird, hängen diese Forderungen zusammen (vgl. dazu unten, Ziff. 6.8.3).

### **6.8.2 Bestimmung der Höhe des Minderertrags**

- 121 Zunächst ist auf den Minderertrag einzugehen und dessen Höhe zu bestimmen. Die EICom hat den Beschwerdeführern verschiedene Fragen dazu gestellt (act. 46, Frage 12). Die Beschwerdeführer reichten daraufhin ein Datenblatt des Nachfolgermodells ihrer Solarmodule ein (act. 50, Beilage 6) und einen einseitigen Auszug aus der Beschreibung des «AluStand»-Einlegesystems (act. 50, Beilage 7) ein. Der Abstand zwischen Dach und Solarpaneelen wurde mit 15-18cm angegeben (act. 50, S. 4 Frage 12.c.i.). Die Frage, ob es Lüftungsschlitze oder andere Öffnungen gebe (Frage 12.c.ii.), insbesondere an der Traufe oder am First, beantworteten die Beschwerdeführer nicht. Sie wiesen lediglich darauf hin, dass die Module ganzflächig montiert seien und verwiesen bezüglich Traufe und First auf die Bilder des Auditors, welche sich bei den Akten befinden müssten (act. 50, S. 4 Frage 12.c.ii). Die Frage nach der Einschätzung des Produktionsverlusts beantworteten die Beschwerdeführer dagegen direkt und gaben an, allein durch die Entfernung der Firstabdeckung anlässlich der Reinigung 2017 habe die Leistung 2017 bis 2019 um über 11% höher gelegen als in den Vorjahren. Der Produktionsverlust durch die noch vorhandenen Verkleidungen dürfte sich laut Beschwerdeführern folglich um weitere 10% bewegen (act. 50, S. 4 Frage 12.d.). Die Beschwerdeführer reichten zudem einen einseitigen Auszug von der Webseite Photovoltaik.org zur Hinterlüftung und einen Ausdruck einer Webseite des Solarenergie Fördervereins zum Leistungsabfall von Solarzellen ein (act. 50, Beilagen 8 und 9). Die EICom erfragte weiter Daten zur Stromproduktion (kWh) der PV-Anlage pro Monat seit Inbetriebnahme anhand der Auszüge des Netzbetreibers, die Rückliefervergütungen und allfällige Vergütungen des ökologischen Mehrwerts des Netzbetreibers für die Einspeisung von Strom seit Inbetriebnahme der PV-Anlage bis Ende September 2014 anhand von Auszügen/Bestätigungen des Netzbetreibers oder anhand von Rechnungen an den Netzbetreiber mit entsprechenden Zahlungsbestätigungen. Die Beschwerdeführer reichten diesbezüglich «Rechnungen» der [...] (act. 50, Beilage 10) sowie einen Internetauszug bezüglich der durch Pronovo generierten Herkunftsnachweise (HKN) ein (act. 50, Beilage [nicht explizit benannt]). Zahlungsbestätigungen wurden keine eingereicht. Die Beschwerdeführer gaben dazu an, der ökologische Mehrwert sei vor Ausrichtung der KEV bis Ende September 2014 nicht entschädigt worden (act. 50, S. 5 Ziff. 12g) und bestätigten, dass die Produktion der PV-Module des Blockhauses in den Daten enthalten seien (act. 50, S. 4 Frage 12.e). Die EICom hatte zudem angefragt, ob der Rückbau der Bleche zur Erfüllung des 2. Leitsatzes der damaligen KEV-Richtlinie bereits vorgenommen wurde. Falls ja, sollte der Zeitpunkt angegeben werden und alle Belege zu den entstandenen Kosten eingereicht werden. Die Beschwerdeführer gaben zur Antwort (act. 50, S. 4 Frage 11), der Rückbau werde erst erfolgen, wenn das hierseitige Verfahren abgeschlossen sei und keine weiteren Beweisaufnahmen nötig

seien. Nach Vorliegen der BGE sei lediglich die Firstabdeckung zur Abschwächung des leistungs-mindernden Hitzestaus entfernt worden.

- 122 Die Vorinstanz hat zum Minderertrag nicht explizit Stellung genommen. Sie weist in diesem Zusammenhang lediglich darauf hin, dass aus der Stellungnahme der Beschwerdeführer klar hervorgehe, dass nach wie vor kein Rückbau der nicht mehr erforderlichen Einfassungen vorgenommen wurde, was ebenfalls zu berücksichtigen sei (act. 52, S. 2).
- 123 Zwar stellt auch ein Minderertrag aufgrund der zusätzlichen Randabschlüsse keine Vermögensdisposition dar. Die ECom hat in einigen Verfahren dennoch entschieden, dass eine solche Minderproduktion in einem direkten Zusammenhang mit den vorgenommenen Aufwendungen (Anbringen der zusätzlichen Bleche und Randabschlüsse) steht und deshalb dem Vertrauensschaden grundsätzlich angerechnet werden kann (vgl. bspw. Verfügung 221-00137 der ECom vom 11. September 2019, Rz. 84 ff.).
- 124 Die Beschwerdeführer machen über 21% Produktionsverlust geltend (11% + 10%). Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass dieser Prozentsatz sogar grösser ist als derjenige der Differenz der KEV-Vergütung für die Beschwerdeführer zwischen einer integrierten und einer angebauten Anlage (Differenz zwischen [...] Rp. und [...] Rp. beträgt 19.9%). 21% Produktionsverlust würden einer Temperaturerhöhung aufgrund der Abdeckungen von über 51 Grad entsprechen (21% / Temperaturkoeffizient der PV-Anlage von 0.41Pmax/K [dazu unten, Rz. 127]). Dies erscheint unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Quellen keinesfalls als realistisch. Dies wird auch vor dem Hintergrund deutlich, dass der von den Beschwerdeführern geforderte Betrag von [...] Fr. jährlich im Vergleich zu einer *aufgeständerten, optimal ausgerichteten* Anlage (act. 34, S. 3 Ziff. 2) «nur» einer Minderproduktion von rund 9.8% entsprechen würde ([...] Fr. / ([...] kWh \* [...] Fr./kWh); die [...] kWh entsprechen der halben Jahresproduktion gemäss Beglaubigung [act. 1, Beilage], da gemäss Beschwerdeführern die Hälfte aufgeständert worden wäre.
- 125 Eine genaue Berechnung der Minderproduktion ist vorliegend aufgrund unbekannter Faktoren wie Einstrahlung, Umgebungstemperatur und Windgeschwindigkeit nicht möglich. In den drei bisherigen Verfahren, in denen ein Minderertrag berücksichtigt wurde, hat die ECom jeweils eine Minderproduktion und entsprechend auch einen Minderertrag in der Höhe von 3% gutgeheissen. In der Verfügung der ECom 221-00253 vom 7. Juni 2016, Rz. 63, erachtete die ECom den von einem Unternehmen für PV-Anlagenbau geschätzten Minderertrag von 3% und die diesem entsprechende Temperaturerhöhung von knapp 7 Grad als plausibel. In den weiteren beiden Verfügungen der ECom 221-00317 und 221-00137 vom 11. September 2019 (Rz. 68 bzw. Rz. 86) kam die ECom unter Berücksichtigung weiterer Quellen (vgl. dazu nachfolgend, Rz. 126) und teilweise unter Berücksichtigung der Anlagekonstruktion ebenfalls zum Schluss, dass von einem Minderertrag von 3% ausgegangen werden könne.
- 126 Bei *effektiv (vollständig) in das Dach integrierten* Anlagen wird teilweise von bis zu 5% Minderertrag im Vergleich zu *gut* hinterlüfteten Anlagen ausgegangen (<https://www.photovoltaike.info/hinterlueftung-photovoltaikanlage/>; <https://www.photovoltaike.org/photovoltaikanlagen/solarmodule/hinterlueftung/>; Hervorhebung durch die ECom). Im Vergleich von reinen Indachanlagen ohne Lüftungsöffnungen gegenüber einer *gut* hinterlüfteten Aufdachanlage wird gemäss zwei Quellen von -2.7% (<https://files.sma.de/dl/7680/PV-Ausl-TI-de-10.pdf>, S. 3; Berechnung: -4.5% - -1.8%) bis -3.6% (<https://www.pv-magazine.de/archiv/hinterlftung-in-maen/>) ausgegangen. Die Einbussen können durch Massnahmen wie etwa das Anbringen von Spalten verringert werden.
- 127 Die PV-Module des Beschwerdeführers weisen einen Temperaturkoeffizienten von -0.41% Pmax/K auf (act. 50, Beilage 6). Dies bedeutet, dass die maximale Leistung pro Grad Temperaturerhöhung um 0.41% abnimmt. Im Vergleich dazu lagen die Temperaturkoeffizienten in den

oben genannten Verfahren (Rz. 125) bei -0.37%, -0.42% und -0.45%. Derjenige der Beschwerdeführer ist somit relativ gut. Vorliegend handelt es sich zudem wie oben erwähnt nicht um eine Indachanlage, sondern eine Aufdachanlage mit Abstand zwischen Dach und Solarmodulen. Dieser Abstand beträgt vorliegend gemäss Angaben der Beschwerdeführer hohe 15 bis 18 cm (act. 50, S. 4 Ziff. 12c.i.). Auf den Fotos (insbesondere act. 1, Beilagen zum Auditorenbericht; act. 42, Beilage 3; auch Google Streetview [a.a.O. Rz. 51; act. 56]) ist zudem zu sehen, dass die Bleche an den Rändern nicht bündig und luftdicht abschliessen. Dies gilt für Gebäude A auch für den First. Bei Gebäude C liegt vom First bis zum nördlichen Dachrand lediglich rund eine Modullänge, was wohl ebenfalls noch für eine gewisse Zirkulation sorgt. Die Frage, ob es Lüftungsschlitze oder andere Öffnungen gebe, beantworteten die Beschwerdeführer nicht. Sie wiesen lediglich darauf hin, dass die *Module* ganzflächig montiert seien und verwiesen bezüglich Traufe und First auf die Bilder des Auditors. Auf jeden Fall verfügt die Anlage noch über eine gewisse Luftdurchlässigkeit. Wichtig zu erwähnen ist zudem, dass der von den Beschwerdeführern als Quelle aufgeführte Kamineffekt bei Dächern mit geringer Neigung wie vorliegend nur sehr beschränkt wirkt (vgl. dazu etwa <https://www.pv-magazine.de/archiv/hinterlftung-in-maen/>). Anzuführen bleibt, dass sich den von den Beschwerdeführern eingereichten Beweismitteln (act. 50, Beilagen 8 und 9) keine weitergehenden Hinweise entnehmen lassen.

- 128 Die Beschwerdeführer machen geltend, dass nach Entfernung der Firstbleche, offenbar im Mai 2017, die Leistung um über 11% höher gelegen habe als in den Vorjahren. Der Zeitpunkt der Entfernung der Firstbleche ist nicht belegt. Die Beschwerdeführer haben zwar den Wert von 11% rechnerisch nicht hergeleitet. Aus act. 50, Beilage Herkunftsnachweise Swissgrid, geht aber wohl hervor, dass sie vermutlich die Produktion im Jahr 2018 mit dem Durchschnitt der Jahre 2015 und 2016 verglichen haben:  $([...] \text{ kWh} - \{[...] \text{ kWh} + [...] \text{ kWh}\} / 2) / ([...] \text{ kWh} + [...] \text{ kWh}) / 2$ %. Daraus ergäbe sich eine Mehrproduktion von 11.1 %.
- 129 Die Beschwerdeführer geben an, dass die Entfernung der Firstbleche anlässlich der Reinigung erfolgte. Die Reinigung ist ebenfalls zu berücksichtigen. Gemäss dem Leitfaden Betriebsführung Photovoltaik von Swisssolar vom August 2019, Ziff. 4.8 (verfügbar auf <https://www.swissolar.ch/fuer-fachleute/hilfsmittel-photovoltaik/leitfaeden-und-broschueren/>, besucht 17.09.2020), ist eine regelmässige Reinigung empfehlenswert. Zu deutlichen Ertragseinbussen könne es vor allem auf Ställen, auf Gewerbebetrieben in der Nähe von Staub emittierenden Abbaugeländen und auf Dächern mit sehr geringer Dachneigung (unter 10 Grad) kommen. Die mögliche Ertragsminderung durch Verschmutzung wird unterschiedlich angegeben, etwa zwischen 10-20% angegeben (vgl. z.B. <https://www.photovoltaik.org/betrieb/reinigung>, besucht 17.09.2020) Auch die Reinigung kann also durchaus einen Effekt auf die Produktion (gehabt) haben.
- 130 Die Beschwerdeführer erklären weiter nicht, weshalb sie nur die Jahre 2015 und 2016 als Vergleichsbasis berücksichtigen, nicht aber das Jahr 2014, in dem die Anlage bereits das ganze Jahr in Betrieb war. So lag im ersten Produktionsjahr 2014 die Produktion ([...] kWh) bei einer nicht übermässigen Sonnenscheindauer in etwa bei derjenigen im Jahr 2017 ([...] kWh), in welchem die Firstbleche bereits teilweise entfernt waren und welches bezüglich Sonnenscheindauer ein gutes Jahr war. Als Quellen für die jährliche Sonnenscheindauer wurden die Klimareporte von Meteoschweiz (verfügbar auf <https://www.meteoschweiz.admin.ch/home/klima/klima-der-schweiz/monats-und-jahresrueckblick/das-schweizer-wetterarchiv.html>; besucht am 25.09.2020; Seitenzahlen: 2014: S. 11; 2015; S. 13; 2016: S. 13; 2017: S. 13; 2018: S. 10 f.; 2019: S. 10) und eine Webseite des Hauseigentümerversands (<https://www.hev-schweiz.ch/vermieten/nebenkostenabrechnungen/sonnenscheindauer/>; besucht 25.09.2020) für die Messstation [...] herangezogen. Bezüglich Sonnenscheindauer (welches jedoch nicht das einzige Kriterium ist, vgl. Rz. 131), fällt auf, dass die Jahre 2017 bis 2019 diesbezüglich als gute bis sehr gute Jahre bezeichnet werden können. Das Jahr 2015 war zwar auch ein sehr gutes. Hingegen war 2016 im Vergleich mit den anderen ein sehr schlechtes, und 2014 auch ein eher mässiges. Dies zeigt bereits, dass



aufgrund der bestehenden Datenbasis keine robusten Ergebnisse hinsichtlich Minderproduktion möglich sind.

- 131 Dies gilt umso mehr, als die Produktion von einer Vielzahl von klimatischen (nicht nur Sonnenscheindauer, sondern bspw. auch Temperatur, Wind, Schnee etc) und anderen Faktoren abhängt. Auch können etwa Ausfälle (ungewollte oder solche für notwendige Wartungen/Reparaturen) oder andere betriebliche Einschränkungen die Produktionsdaten beeinflussen. Diese Einflussfaktoren sind für eine Behörde – wenn überhaupt – nur schwer zu ermitteln. Für eine robuste Schätzung des Produktionsverlusts, sofern sie überhaupt möglich wäre, wäre vermutlich eine lange Datenreihe notwendig. Für die PV-Anlage besteht jedoch nur ein Vergleichswert von drei Jahren mit vollständiger optischer Integration. Derzeit sind laut Angaben der Beschwerdeführer die Firstbleche bereits entfernt, die übrigen Ränder jedoch noch nicht (act. 50, S. 4 Frage 12.d). Eine Bestimmung des tatsächlichen Effekts aufgrund der Produktionsdaten wird dadurch noch schwieriger/problematischer. Eine Aussage zum genauen Ausmass des Minderertrags gestützt auf die Produktionsdaten erscheint dadurch nicht sachgerecht.
- 132 Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Würdigung aller Umstände besteht vorliegend kein Anlass, von einem anderen Wert als in den bisherigen Verfahren auszugehen. Im grösseren Zusammenhang ist mit Blick auf die Schätzung mit Blick auf den KEV-Fonds auch zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend an sich nicht um eine direkte Investition handelt, welche gestützt auf die Vertrauensgrundlage getroffen wurde. Vorliegend ist daher von einer Produktionsminderung von 3% aufgrund sämtlicher Abdeckungen zur optischen Integration der PV-Anlage auszugehen.
- 133 Laut Angabe der Beschwerdeführer erfolgte aber bereits im Mai 2017 die Entfernung der Firstbleche (act. 50, S. 4 Frage 12.d. und Beilage Auszug Herkunftsnachweise Swissgrid). Wann genau dies erfolgte, ist nicht bekannt. Ab Juni 2017 rechtfertigt es sich daher nicht, weiterhin von 3% Minderproduktion/-Ertrag auszugehen. Eine Abschätzung des verbleibenden Effekts ist schwierig vorzunehmen. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass durch die Entfernung der Firstbleche der Kamin-Effekt bereits deutlich verbessert ist (v.a. beim Gebäude C), sofern er bei der schwachen Neigung der Dächer besteht. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass allenfalls der Wind bei Entfernung der Randbleche noch besser für eine Durchlüftung sorgen kann und der Zug des Kamineffekts noch verbessert wird. Die ElCom schätzt entsprechend die Minderproduktion ab Juni 2017 aufgrund der verbleibenden Randabschlüsse auf 1.5 % ein.
- 134 Weitere Beweiserhebungsmassnahmen hinsichtlich Minderertrag, etwa ein von den Beschwerdeführern im Zusammenhang mit dem Vergleich zu einer aufgeständerten Anlage gefordertes Expertengutachten (vgl. oben, Rz. 119), ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Argumente nicht notwendig und auch nicht zielführend. Entsprechende fachliche Quellen wurden vorstehend berücksichtigt. Zudem besteht eine gewisse Praxis der ElCom, welche selbst aufgrund ihrer Zusammensetzung ein gewisses Expertenwissen beanspruchen darf. Es darf zudem bezweifelt werden, dass ein Expertengutachten einen eindeutigen Minderertrag bestimmen kann. Zum einen wurden die Firstbleche bereits entfernt. Zum anderen ist die Datenbasis wie erwähnt ungenügend, insbesondere da sehr viele Faktoren den möglichen Minderertrag beeinflussen.

### **6.8.3 Dauer der Berücksichtigung des Minderertrags: Grundlagen**

- 135 Der Minderertrag entstand ab Inbetriebnahme der PV-Anlage. Diese erfolgte am 5. November 2013 (act. 1, Beilage Beglaubigung). Die Frage ist, wie lange der Minderertrag zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich wäre dies die gesamte Nutzungsdauer. Dabei ist die Berücksichtigung des Minderertrags allerdings auf 25 Jahre zu beschränken. Dies entspricht zum einen der Vergütungsdauer der KEV (Anhang 1.2. Ziff. 4.2 EnV, Stand am 01.10.2012), zum anderen der linearen Leistungsgarantie der verwendeten PV-Module von 25 Jahren (act. 50, Beilage 6 [Datenblatt]).

Die jährliche Leistungsdegression der PV-Module wird dafür bei der untenstehenden Berechnung nicht berücksichtigt. Die 25 Jahre enden im Dezember 2038 (Art. 3d Abs. 3 aEnV, Stand 01.10.2012).

- 136 Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführer grundsätzlich eine Schadensminderungspflicht traf, sobald sie wussten, dass sie trotz der Anbringung der Blechverkleidungen (Scheinintegration) nur den KEV-Vergütungssatz für angebaute Anlagen erhalten würden (vgl. schon Verfügung 221-00253 vom 7. Juni 2018, Rz. 67; vgl. auch Urteil des BGer 4A\_127/2011 E.8.2)). Als Massstab gilt dasjenige Verhalten, das von den Geschädigten zu erwarten wäre, wenn sie selbst für den Schaden haftbar wären (Urteil des BGer 4C.83/2006 E.4). Hätten die Beschwerdeführer keine Aussicht auf Entschädigung gehabt, wäre zu erwarten, dass sie im Zeitpunkt, als für sie klar war, dass für die vorliegende Anlage (nur) der Vergütungssatz für angebaute Anlagen ausbezahlt wird, die Blechverkleidung abgebaut hätten, um dadurch die Produktion steigern zu können. Dies war mit Zustellung des Bundesgerichtsurteils 2C\_1 80/2017 vom 10. Januar 2018 der Fall, in dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass es sich bei der Photovoltaikanlage der Beschwerdeführer um eine angebaute Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 EnV handelt. Die Zustellung des Urteils des Bundesgerichts erfolgte am 26. Januar 2018. Aufgrund der Grösse der Anlage wird für die Planung und Ausführung der hypothetischen Demontage eine rund fünfmonatige Frist berücksichtigt und der Beginn der Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht auf Ende Juni 2018 festgelegt. Unbeachtlich ist dabei die Aussage der Beschwerdeführer, die Entfernung der Randabschlüsse erfolge erst, wenn das hierseitige Verfahren abgeschlossen sei. Zum einen haben die Beschwerdeführer mit der Firstentfernung auch nicht gewartet bis zum Abschluss der Beurteilung der Anlage bzw. der Festlegung des Vertrauensschadens für eine etwaige Beweisaufnahme. Zum anderen ist es für die Beschwerdeführer ohnehin nicht von Vorteil, wenn die Schadensminderungspflicht auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt wird, wie nachstehend sogleich ersichtlich wird.
- 137 Eine solche Schadensminderungspflicht ist allerdings nur dann zu berücksichtigen, wenn der Minderertrag ab dem Zeitpunkt der Pflicht zur Schadenminderung bis zum Ende der Vergütungsdauer grösser ist als die (geschätzten) Kosten für den Rückbau. Dies wird weiter unten (Ziff. 6.8.5 f.) geprüft.

#### **6.8.4 Minderertrag, welcher in jedem Fall zu berücksichtigen ist**

- 138 Für die Berechnung des Minderertrags ist aufgrund der Festlegung in Rz. 132 f. davon auszugehen, dass die von den Beschwerdeführern eingereichten Produktionsdaten 97% (bis Mai 2017) bzw. 98.5% (ab Juni 2017) der «optimalen» Produktion darstellen (d.h. Produktion ohne Bleche zur Scheinintegration = 100%).
- 139 Nachfolgend wird zunächst der Minderertrag ab Inbetriebnahme bis Ende Juni 2018 berechnet, welcher in jedem Fall zu entschädigen ist. Für die Berechnung des Minderertrags wird für die Zeitspanne zwischen November 2013 und Ende September 2014 auf die von den Beschwerdeführern eingereichten Rechnungen der [...] (act. 50, Beilage 10) abgestützt. Die Vergütung pro kWh betrug zuerst [...] Rp., ab Januar 2014 [...] Rp./kWh. Die Berechnung des Minderertrags für diese Zeitspanne erfolgt direkt auf Basis der Rechnungsbeträge. Bei der ersten Rechnung (bis Ende 2013) wurden die Zählerkosten und der Rabatt nicht abgezogen/berücksichtigt, was zu einem berücksichtigten Rechnungsbetrag von [...] Franken führt ([...] Franken für die Energierücklieferung plus [...] Franken Mehrwertsteuer). Konkret berechnet wurde der Minderertrag wie folgt: Rechnungsbeträge / 97 \* 3. Für die Zeitperiode ab Ausrichtung der KEV im Oktober 2014 wird der Minderertrag anhand der Produktionsdaten (generierte Herkunftsnachweise (HKN) gemäss Internetauszug in act. 50, Zusatz zu Beilage 6) wie folgt berechnet: Produk-

tion /  $97 * 3 * [\dots]$  Fr./kWh. Der erste Teil der Formel ergibt die Minderproduktion, die Multiplikation mit dem KEV-Satz dann den Minderertrag. Ab Juni 2017, ab welchem von einer reduzierten Minderproduktion von 1.5% auszugehen ist, lautet die Formel entsprechend Produktion /  $98.5 * 1.5 * [\dots]$  Fr./kWh. Für die Zeitspanne ab November 2013 bis Ende Juni 2018 ergibt sich so insgesamt ein zu entschädigender Minderertrag von  $[\dots]$  Franken (für Berechnungsdetails vgl. Anhang dieser Verfügung, 1. Abbildung oben).

### 6.8.5 Berechnung restlicher Minderertrag

- 140 Wie in Rz. 136 erwähnt, ist von einer Schadenminderungspflicht ab Juli 2018 auszugehen. Die Kosten für die Schadenminderung, d.h. die Demontagekosten, können im Rahmen des Vertrauensschadens grundsätzlich geltend gemacht werden (vgl. z.B. Verfügung 221-00253 der ECom vom 07.06.2018, Rz. 69 ff.). Dies allerdings nur, wenn sie tiefer sind als der restliche Minderertrag ab Schadenminderungszeitpunkt (Verfügung 221-00137 der ECom vom 11. September 2020, Rz. 91 am Ende). Um zu bestimmen, ob die Schadenminderungspflicht zu berücksichtigen ist, sind somit die Demontagekosten mit dem restlichen Minderertrag ab Juli 2018 zu vergleichen.
- 141 Zunächst wird der Minderertrag für die restliche Nutzungsdauer berechnet, wobei für die Berechnung zwei Zeitphasen zu unterscheiden sind. Die ECom berechnet den Minderertrag von Juli 2018 bis Ende 2019 anhand der vorliegenden Produktionsdaten. Für das Jahr 2019 wurde dabei der von den Beschwerdeführern handschriftlich angegebene, als ungefähr realistisch erachtete obere Wert von  $[\dots]$  kWh verwendet. Es ist dabei von 1.5% Minderertrag auszugehen (Rz. 133). Die Produktion entspricht somit jeweils einem Wert von 98.5% der Produktion ohne Produktionsverlust aufgrund der verbleibenden Randabschlüsse. Der Minderertrag ergibt sich dabei entsprechend der in Rz. 139 verwendeten Berechnung (Produktion in kWh /  $98.5 * 1.5 * [\dots]$  Fr.). Für die Zeitdauer zwischen Juli 2018 und Ende 2019 ergibt sich daraus ein Minderertrag von  $[\dots]$  Franken (vgl. für Details Anhang, erste Abbildung unten).
- 142 Der jährliche Minderertrag ab 2020 wurde auf Basis einer berechneten durchschnittlichen Jahresproduktion der Jahre 2014 bis Ende 2019 ohne Verlust durch die Randabschlüsse berechnet. Ausgangslage für die Berechnung bildeten wiederum dieselben Daten wie vorstehend verwendet. (Auszüge der  $[\dots]$  und HKN-Angaben der Swissgrid). Für das Jahr 2019 wurde dabei wieder der von den Beschwerdeführern handschriftlich angegebene, als ungefähr realistisch erachtete obere Wert von  $[\dots]$  kWh verwendet. Von Januar 2014 bis Ende Mai 2017 wird von einer Minderproduktion von 3% ausgegangen, ab Juni 2017 von 1.5%. Entsprechend berechnet sich die Jahresproduktion ohne Minderproduktion jeweils folgendermassen: Produktion gemäss Daten / 97% bzw. 98.5% (ab Juni 2017). Die durchschnittliche Jahresproduktion wird dann folgendermassen berechnet: Summe der Jahresproduktionen 2014 bis 2019 (wie vorstehend berechnet) / 6 Jahre. Dies ergibt eine hypothetische durchschnittliche Jahresproduktion ohne Verlust durch Blechverkleidungen von  $[\dots]$  kWh. 1.5% Produktionsverlust daraus entspricht somit  $[\dots]$  kWh ( $[\dots]$  kWh /  $98.5 * 1.5$ ). Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung des KEV-Satzes ein Minderertrag pro Jahr von  $[\dots]$  Franken ( $[\dots]$  kWh \*  $[\dots]$  Fr.). Wie oben erwähnt, ist vorliegend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren auszugehen (Rz 135). Ab 2020 bis Ende 2038 ergibt sich somit ein Minderertrag von  $[\dots]$  Franken (19 Jahre \*  $[\dots]$  Fr./Jahr; vgl. zur ganzen Berechnung auch Anhang, Abbildung 2).
- 143 Zusammen mit dem Minderertrag für die Zeitspanne von Juli 2018 bis Ende 2019 ergibt dies einen restlichen Minderertrag von Juli 2018 bis Ende 2038 in Höhe von  $[\dots]$  Franken ( $[\dots]$  Fr. +  $[\dots]$  Fr.; vgl. auch Anhang, Abbildung 2).

## 6.8.6 Ermittlung der Demontagekosten zum Vergleich

- 144 Die oben berechneten Kosten für den restlichen Minderertrag (Rz. 143) sind nun mit den geltend gemachten und zu prüfenden Demontagekosten zu vergleichen.
- 145 Die Beschwerdeführer führen dazu aus (act. 42, S. 5), zur Behebung des Leistungsverlusts müsse die ganze Verblechung wieder demontiert werden unter nochmaligem Einsatz der [in der Ausmassberechnung] genannten Gerüste. Die Kosten der Gerüste würden gleich hoch ausfallen wie für die Montage, d.h. mit CHF [...]. Die Kosten der Arbeit und der Entsorgung würden geschätzt mit CHF [...] angenommen und müssten durch einen unabhängigen Fachmann verifiziert werden. Die Gesamtkosten der Demontage würden somit CHF [...] + MWST 8% sowie CHF [...] + MWST 7.7% betragen, total mithin CHF [...]. Auf Nachfrage der ECom gaben die Beschwerdeführer an (act. 50, S. 6), dass die Gerüste für den Abbau gleich lang benötigt würden wie für die Montage. Die Beschwerdeführer machten trotz expliziter Aufforderung (act. 46, Frage 11) keine Kosten bezüglich der von ihnen erwähnten Entfernung der Firstbleche geltend resp. reichten keine entsprechenden Belege ein.
- 146 Die Vorinstanz bestreitet die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Kosten für die Demontage. Es handle sich dabei um Kosten, welche noch nicht angefallen seien, entsprechend könnten sie auch nicht als getätigte Dispositionen entschädigt werden (act. 44, S. 4). Zur Höhe der Demontagekosten nahm die Vorinstanz nicht Stellung.
- 147 Der Vorinstanz ist dahingehend zu folgen, dass die entsprechenden Kosten – allenfalls mit Ausnahme der Entfernung der Firstbleche (es wurden allerdings keine Kosten geltend gemacht; vgl. dazu Rz. 145) – noch nicht angefallen sind. Wie erwähnt haben die Beschwerdeführer im Rahmen der Schadenminderungspflicht im Zusammenhang mit dem Minderertrag jedoch grundsätzlich (vgl. dazu aber oben, Rz. 140) Anspruch auf die Demontagekosten und haben solche auch geltend gemacht. Zudem rechtfertigt es sich, im Sinne der Verfahrensökonomie die entsprechenden Kosten definitiv festzulegen. Ansonsten bestünde das Risiko, dass bei Streitigkeit über die entsprechenden Belege ein neuerliches Verfahren notwendig würde. Die ECom ist denn auch in den bisherigen Verfahren, in denen ein Minderertrag gesprochen wurde, so verfahren. Die allfällige Entschädigung für die Demontagekosten ist somit ebenfalls in der vorliegenden Verfügung festzulegen.
- 148 Bezüglich Gerüst und/oder anderer Absturzsicherungsmaßnahmen fallen dabei Kosten für Montage und Demontage sowie für das Vorhalten der Zeitdauer der Entfernung der Bleche an. Die ECom hat für die Arbeiten zur optischen Integration der PV-Anlage die Kosten für die Gerüst- und Absturzsicherungsmaßnahmen auf [...] Franken geschätzt. Zwar muss das Gerüst bei der Demontage der Bleche weniger lang vorgehalten werden. Vorliegend ist jedoch auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass nicht davon ausgegangen werden darf, dass die Beschwerdeführer bzw. Mitarbeiter wieder [...] des Gerüsts selber auf- und abbauen. Für die Demontage wird unter Berücksichtigung dieser beiden Faktoren vom gleichen Betrag von [...] Franken ausgegangen.
- 149 Die Kosten für die Demontage der Bleche sind deutlich kleiner als diejenigen für die Montage, da einerseits kaum Materialkosten anfallen und zum anderen die benötigte Zeit zur Demontage kürzer ausfällt als für die Montage. Ausserdem müssen für eine gute Hinterlüftung auch nicht zwingend alle Bleche entfernt werden, sondern nur diejenigen, welche den Luftzug unter den Modulen hindurch behindern. Allenfalls fallen noch gewisse Entsorgungskosten an, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass gewisse Materialien möglicherweise noch für andere Zwecke verwendet werden können oder verkauft und recycelt werden können. Letzteres gilt bekanntermassen etwa für Aluminium und auch Stahl(-blech). Die Beschwerdeführer selbst schätzen die Demontagekosten auf [...] Franken ([...] Franken plus 7.7% MWST) aus. Die ECom erachtet einen Betrag in dieser Grössenordnung noch als plausibel. In der Verfügung 221-00137 (Bauernhof mit drei Dächern

auf verschiedenen Gebäuden, in der Art teilweise vergleichbar), wurden die Kosten für den Abbau auf ein Viertel der gesamten belegten Spenglerkosten geschätzt. Wird vorliegend ähnlich vorgegangen, so ergäbe sich ausgehend von einem Gesamtbetrag von [...] Franken (vgl. Rz. 94) inklusive Mehrwertsteuer ein Betrag für die Demontage von [...] Franken, was in etwa dem geltend gemachten Betrag entspricht. In der Verfügung 221-00317 hat die ECom den Rückbau auf die Hälfte der Montagekosten geschätzt. Vorliegend ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein Teil der Arbeit nicht für die Montage, sondern das Vorbereiten des montierten Materials eingeflossen ist (gemäss act. 50, S. 2 waren es 34 verschiedene Formteile). Geht man diesbezüglich etwa von einem Fünftel der gesamten Arbeitskosten von [...] Franken (siehe dazu oben, Rz. 96) aus (mangels genauerer Angaben der Beschwerdeführer bezüglich Stunden und Material ist keine genaue Abschätzung möglich), ergeben sich «Montagekosten» von rund [...] Franken ([...] Fr. \* 0.8). Geht man für die Demontagekosten von der Hälfte aus, ergäbe sich ein Betrag von rund [...] Franken.

- 150 Selbst bei Annahme einer Demontagezeit von mehr als der Hälfte im Vergleich zur Montage erscheint der Betrag nicht als zu tief. Vorliegend ist nämlich auch zu berücksichtigen, dass die Firstbleche nach Angaben der Beschwerdeführer bereits entfernt worden sind. Die Firstbleche machen insgesamt [...] von [...] Laufmetern Abschlüssen aus, d.h. rund ein Viertel. Da trotz entsprechender expliziter Frage/Aufforderung diesbezüglich keine Kosten geltend gemacht oder Belege eingereicht wurden (vgl. oben, Rz. 145), ist davon auszugehen, dass den Beschwerdeführern für die Entfernung der Firstbleche auch kein vermögenswerter Schaden entstanden ist (etwa aufgrund der Vornahme in Eigenleistung).
- 151 Da dem Antrag der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Berechnung entsprochen und der Betrag auch im Verhältnis zu anderen Verfahren plausibilisiert wurde, ist eine Verifizierung durch einen unabhängigen Fachmann (act. 42, S. 5) nicht notwendig und verhältnismässig. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Demontagekosten ohnehin höher sind als der restliche Minderertrag (dazu nachstehend Rz. 153). Eine allfällige Erhöhung der Demontagekosten hätte somit keine Erhöhung des Vertrauensschadens der Beschwerdeführer zur Folge. Der Beweisantrag der Beschwerdeführer wird abgewiesen.
- 152 Somit ergäben sich insgesamt Demontagekosten von [...] Franken inkl. MWST ([...] Fr. + [...] Fr.), welche mit dem restlichen Minderertrag zu vergleichen sind (Rz. 140).

### **6.8.7 Vergleich des restlichen Minderertrags mit den Demontagekosten**

- 153 Die Kosten für die Demontage von [...] Franken sind grösser als der gesamte restliche Minderertrag von [...] Franken. Damit ist der zusätzliche Minderertrag zu entschädigen und sind die Schadenminderungspflicht und die Demontagekosten nicht zu berücksichtigen.

### **6.8.8 Ergebnis**

- 154 Der gesamte zu entschädigende Schaden aus Minderertrag beläuft sich somit auf [...] Franken ([...] Fr. + [...] Fr.). Die Demontagekosten sind dagegen nicht zu entschädigen.

## **6.9 Minderrendite auf investiertem Kapital**

- 155 Die Beschwerdeführer machen geltend, dass ohne Vertrauen auf die bevorstehende Vergütung für die Indachanlage die Kalkulation eine andere gewesen wäre und das Eigenkapital basierend darauf rentabler eingesetzt worden wäre (act. 42, S. 4). Sie seien dafür für die Minderrendite auf dem investierten Kapital für die Lebensdauer der Anlage von 25 Jahren zu entschädigen. Gemäss Beschwerdeführern (act. 34, S. 3 f.) erfolgte die Realisierung des Gesamtprojektes gestützt auf

eine Wirtschaftlichkeitsberechnung der [...] vom 29.01.2013 (act. 34, Beilage 1). Die steuerlich anerkannten Reinvestitionen (Wertvermehrungen) seien für die PV Anlage mit [...] Franken anerkannt (eingereichte Ergänzungsverfügung der Steuerverwaltung des Kantons [...] vom 13. Oktober 2015; act. 34, Beilage 2). Für die Zeit der kalkulierten garantierten Lebensdauer der PV-Anlage von 25 Jahren sei gestützt auf den Vergütungssatz für integrierte Anlagen von [...] Rappen ein Gesamtgewinn von [...] Franken errechnet worden, was einer Verzinsung des investierten Kapitals (ohne Eigenleistungen und ohne Dachumbau) von 8,36% p.a. entspreche, ausmachend pro Jahr [...] Franken. Bei einer Mindervergütung von [...] Rappen, d.h. 20% der Gesamtvergütung würde der Renditeverlust auf dem investierten Kapital [...] Franken pro Jahr betragen. Für diesen Schaden sei die Beschwerdegegnerin mindestens für die Dauer von 10 Jahren entschädigungspflichtig, ausmachend für die kalkulierte Lebensdauer der Anlage von 25 Jahren total [...] Franken. Davon sei der unter anderer Position geltend gemachte Minderertrag einer aufgeständerten Anlage von [...] Franken in Abzug zu bringen, womit sich ein verbleibender Schaden von [...] Franken ergebe.

- 156 Gemäss Vorinstanz (Stellungnahme an das Bundesverwaltungsgericht vom 5. März 2018, S. 5) ist unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2C\_960/2013 vom 28. Oktober 2014, E. 4.5.4 m.w.H., bei der Schadensberechnung nicht (auch) der entgangene Gewinn, sondern allein das negative Interesse massgebend, eben der Vertrauensschaden. Die Beschwerdeführer seien so zu stellen, als ob die Richtlinie nicht bestanden hätte. Die Vorinstanz bestreitet folglich eine Entschädigung für die entgangene Rendite unabhängig von der Höhe (für 10 oder 25 Jahre), da die entgangene Rendite keine Investition darstelle und damit nicht zum negativen Interesse gehöre, welches zu entschädigen sei (act. 36, S. 4).
- 157 Der von den Beschwerdeführern geltend gemachte Betrag von [...] Franken (ohne Abzug des Minderertrags, welchen die Beschwerdeführer unter einer anderen Position geltend gemacht haben) entspricht ca. 20% ([...] Rp./ [...] Rp.) des aufgrund von Planwerten projektierten Gewinns von [...] Franken. Der geforderte Betrag nähert sich damit dem positiven Interesse/Erfüllungsinteresse gestützt auf Plandaten an.
- 158 Bei einer entgangenen Rendite handelt es sich nicht um Investitionen oder Mehrkosten, welche gestützt auf die Vertrauensgrundlage getroffen worden sind (zur Aussage des BVGer vorne Rz. 43; vgl. auch etwa BGer 2C\_960/2013 vom 29.10.2014, E. 4.5.3). Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der Zweck der KEV auch nicht darin lag, einen Gewinn zu garantieren, sondern kostendeckende Anlagen zu ermöglichen. Entsprechend wurde auch in keinem bisherigen Vertrauensschadens-Verfahren eine Entschädigung wie die unter diesem Kapitel geforderte ausgerichtet. Wird die Rentabilitätsrechnung der [...] zugrunde gelegt (act. 34, Beilage 1), so ist offensichtlich, dass die Kostendeckung auch mit reduziertem Vergütungssatz und selbst ohne Entschädigung des Vertrauensschadens ohne Weiteres gegeben ist.
- 159 Die Kapitalkosten für diejenigen Investitionen, welche nachweislich gestützt auf die Vertrauensgrundlage getätigt wurden, sind vorliegend über den Schadenszins (dazu Ziff. 6.10 hiernach) abzugelten.

## **6.10 Schadenszins**

- 160 Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung gehört zum Schaden der sogenannte Schadenszins, der vom Zeitpunkt an, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat, bis zur Zahlung des Schadenersatzes geschuldet ist (BGE 131 III 12 E. 9.1; BGE 118 II 363). Im Gegensatz zum Verzugszins setzt er weder eine Mahnung des Gläubigers noch einen Verzug des Schuldners voraus, erfüllt jedoch denselben Zweck. Er soll den Nachteil ausgleichen, der dadurch entsteht, dass ein Kapital nicht genutzt werden kann (BGE 131 III 12 E. 9.1; BGE 122 III 53 E. 4a/b).

- 161 Wären die Vermögensdispositionen in Kenntnis, dass die PV-Anlage als angebaute Anlage angeschaut wird, nicht getätigt worden, hätte der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt, die entsprechenden finanziellen Ressourcen anderweitig ertragsbringend zu investieren. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Schadenszinses sind demnach vorliegend erfüllt. In Anlehnung an Artikel 73 OR wird der Schadenszins üblicherweise auf 5% festgelegt (BGE 122 III 53 E. 4b; vgl. Verfügung 221-00253 der ECom vom 07.06.2018, Rz. 77).
- 162 Fraglich ist, ab welchem Zeitpunkt der Schadenszins geschuldet ist. Von den Beschwerdeführern wurden mit Ausnahme der Schlussrechnungen der [...] keine Belege eingereicht, d.h. insbesondere keine Rechnungen für das Material und gar keine Zahlungsnachweise. Laut Beschwerdeführern waren die Spenglerarbeiten im Juni 2013 abgeschlossen. Die eine Schlussrechnung der [...] datiert vom 6. Dezember 2013, ohne Zahlungsfrist, die andere vom 31. Mai 2014, zahlbar bis 6. Juli 2014. Bei den von den Beschwerdeführern einkopierten Kundenbelegen für den Zahlungsauftrag der Schlussrechnungen der [...] (act. 50, Beilage 11) wurde bei der 1. Rechnung «JUNI 2014» und bei der zweiten JAN 2014» eingetragen. Ein Beleg für die Zahlung ist dies allerdings nicht. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen werden folgende Zeitpunkte für den Beginn der Schadenszinspflicht bestimmt: Für den Anteil am Material in Höhe von [...] Franken (Rz. 95): 1. Juli 2013; für den zu berücksichtigen Anteil Arbeit der [...] im Betrag von [...] Franken (Rz. 96): 1. Juli 2014; für den Anteil am Gerüst bzw. der Absturzsicherungen in Höhe von [...] Franken (Rz. 112): 1. Februar 2014.
- 163 Für den Minderertrag ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Schaden ist jeweils mit der Auszahlung durch die [...] bzw. der Pronovo angefallen. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Beschwerdeführer nämlich ohne Minderproduktion eine höhere Entschädigung erhalten. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass der Schaden der zukünftigen Mindererträge noch gar nicht angefallen ist. Dies wird jeweils erst mit Auszahlung der zukünftigen Vergütungen der Fall sein, bis ins Jahr 2038. Durch die einmalige Entschädigung dieses Minderertrags durch die Pronovo werden die Beschwerdeführer damit bereits über Schadenersatz für einen Teil des Schadens verfügen, welcher noch gar nicht angefallen ist. Vom gesamten Minderertrag von [...] Franken werden [...] Franken erst zwischen 2021 und 2038 fällig (18 \* [...] Fr [Minderertrag pro Jahr, vgl. Rz. 142).. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich kein Schadenszins auf dem Minderertrag.
- 164 Die Pflicht zur Verzinsung endet mit der Auszahlung der einmaligen Entschädigung durch die Pronovo AG.

## 6.11 Zusammenfassung

- 165 Für die Beschwerdeführer ergibt sich daher folgender zu ersetzende Vertrauensschaden:

Schadensposten	Betrag (Fr.)
Spenglerarbeiten zur optischen Integration der Anlage, inkl. Anteil an Gerüst/Sicherungs-massnahmen (Rz. 114)	[...]
Minderertrag (Rz. 154)	[...]
<b>TOTAL</b>	[...]

- 166 Der Gesamtbetrag von [...] Franken liegt (auch ohne Berücksichtigung des Schadenszinses) über dem ursprünglich verfügbaren Betrag von [...] Franken (act. 28, Beilage, Dispositivziffer 2).

## **7 Gebühren**

- 167 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG in der Regel der unterlegenden Partei auferlegt. Ausnahmsweise können sie erlassen werden.
- 168 Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände werden für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten auferlegt.

## **8 Parteientschädigung**

- 169 Gemäss Artikel 64 Absatz 1 VwVG kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden.
- 170 Die Entschädigung wird gemäss Artikel 64 Absatz 2 VwVG in der Entscheidungsformel beziffert und der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann.
- 171 Gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) hat die Partei, die Anspruch auf Parteientschädigung erhebt, der Beschwerdeinstanz vor dem Beschwerdeentscheid rechtzeitig eine detaillierte Kostennote einzureichen, ansonsten die Beschwerdeinstanz die Parteientschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen festsetzt. Nach Artikel 8 Absatz 6 ist die Parteientschädigung verhältnismässig zu kürzen, wenn die Partei nur teilweise obsiegt. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 sind auf die Parteientschädigung die Artikel 8–13 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (SR 173.320.2) sinngemäss anwendbar.
- 172 In Ihrer Verfügung vom 7. Juli 2016 hat die ECom den Beschwerdeführern keine Parteientschädigung zugesprochen. Dies wurde von den Beschwerdeführern im Beschwerdeverfahren nicht gerügt. Folglich ist nur noch eine allfällige Parteientschädigung für die Neufestsetzung des Vertrauensschadens zu beurteilen.
- 173 Die Beschwerdeführer haben keine Kostennoten eingereicht. Zu berücksichtigen ist für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung, dass die erste Eingabe (act. 34) fast vollständig derjenigen an das Bundesverwaltungsgericht vom 28.02.2018 entsprach, dass gewisse Aufwendungen nicht notwendig gewesen wären, wenn die verlangten Informationen und Belege geliefert worden wären, dass von dem von den Beschwerdeführern geltend gemachten Betrag von [...] Franken lediglich rund ein Neuntel zugesprochen wird und die Entschädigung letztendlich nicht stark von der mit Verfügung vom 7. Juli 2016 zugesprochenen Pauschale abweicht.
- 174 Die ECom setzt die Parteientschädigung für die Aufwendungen nach Wiederaufnahme dieses Verfahrens gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren nach Ermessen auf [...] Franken zu Lasten der Vorinstanz fest.



### III      **Entscheid**

#### **Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:**

1. Die Beweisanträge werden abgewiesen.
2. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführern zusätzlich zur KEV-Vergütung eine einmalige Entschädigung von [...] Franken sowie einen Schadenszins von jeweils 5% p.a. von [...] Franken seit dem 1. Juli 2013, von [...] Franken seit dem 1. Februar 2014 und von [...] Franken seit dem 1. Juli 2014 bis zur Auszahlung der einmaligen Entschädigung aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu entrichten. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
3. Für die vorliegende Verfügung werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
4. Den Beschwerdeführern wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von [...] Franken zugesprochen. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
5. Die Verfügung wird den Beschwerdeführern und der Vorinstanz mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 17.11.2020

#### **Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom**

Werner Luginbühl  
Präsident

Renato Tami  
Geschäftsführer

Versand:

#### Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]; vertreten durch RA [...]
- Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick

#### Mitzuteilen an:

Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern

## IV      **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 66 Abs. 2 EnG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

## **V Anhang: Details zur Berechnung des Minderertrags**

[...]